תּוֹרַת נָשִׁים

Ein Buch für die jüdische Ehefrau.

Mit einer Beigabe:

Lehren unserer Weisen über Erziehung der Kinder

Von

Dr. L. Münz,
Rabbiner in Kempen (Prov. Posen).

Zweite revidierte Auflage.

Frankfurt a. M.
Verlag von A. J. Hofmann.
1908.



תּוֹרַת נָשִׁים

Ein Buch für die jüdische Ehefrau.

Mit einer Beigabe:

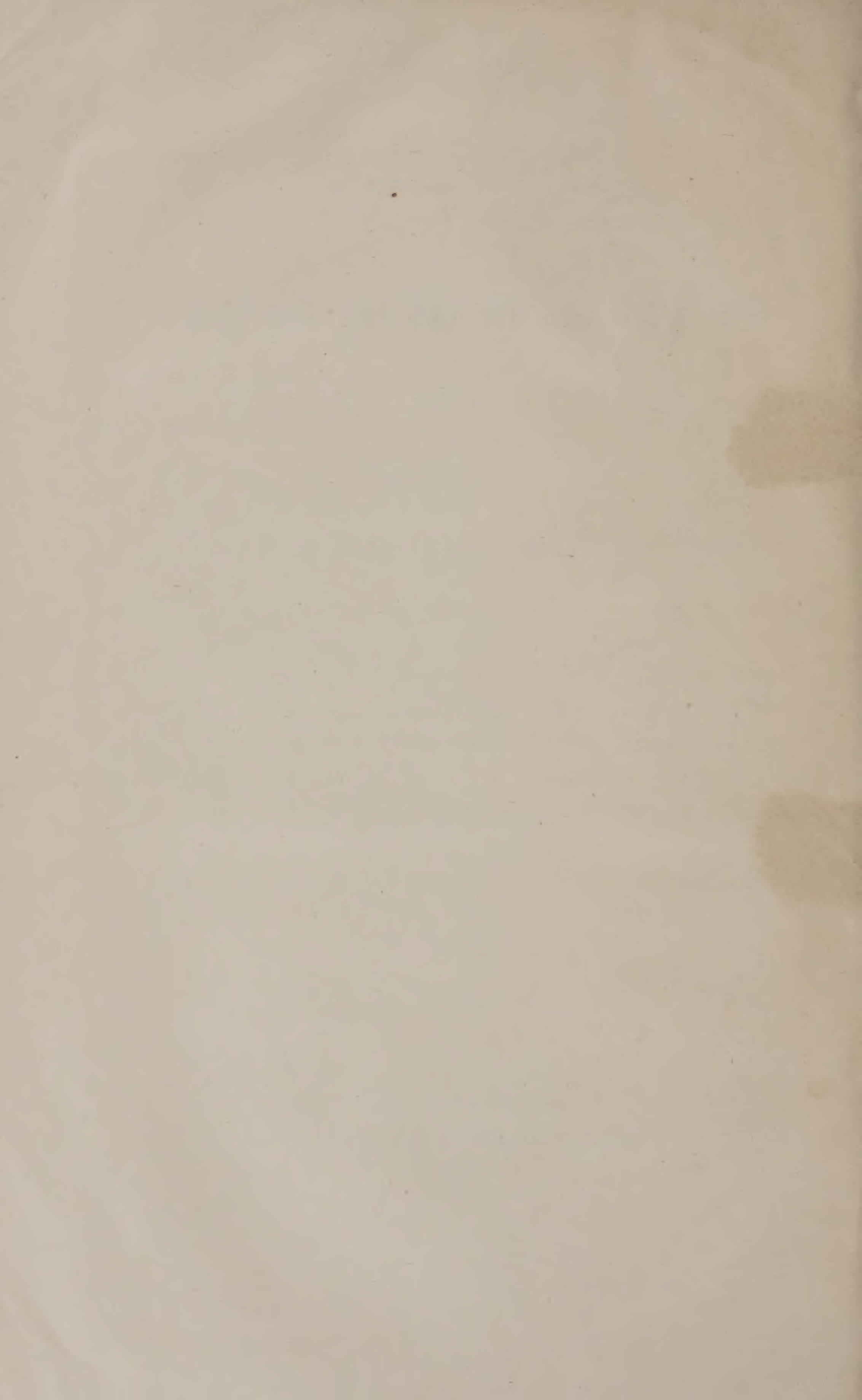
Lehren unserer Weisen über Erziehung der Kinder.

Von

Dr. L. Münz,
Rabbiner in Kempen (Prov. Posen).

Zweite revidierte Auflage.

Frankfurt a. M.
Verlag von A. J. Hofmann.
1908.



Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Über den hier behandelten Gegenstand, das Nidda-Gesetz, besitzen wir bereits ein treffliches Werk in deutscher Sprache. Es ist das die vom berühmten Rabbiner S. B. Bamberger seligen Andenkens herausgegebene Schrift: אמירה לבית יעקב Diese Schrift, vor ungefähr 45 Jahren verfaßt, kann jedoch bei allen ihren großen Vorzügen dem Bedürfnisse, namentlich dem der jetzigen Zeit, nicht ganz genügen. Manche Partien in ihr sind, besonders für die Frauen der jetzigen Zeit, die an ernste religiöse Lektüre wenig gewöhnt sind, mehr oder minder schwierig, nicht genug leicht faßlich. Auch die jüdisch-deutsche Schriftart, deren sich das Werk bedient, bietet der Benutzung desselben in der Gegenwart, wo das Lesen dieser Schriftart vielen Frauen fast fremd und nur sehr wenigen ganz geläufig ist, ein beträchtliches Hindernis. Ein Bedürfnis nach einer neuen Bearbeitung des in Rede stehenden Gegenstandes wird darum schon seit längerer Zeit empfunden. So wurde ich schon vor Jahren von Mitgliedern der hiesigen Gemeinde dringend ersucht, mich dieser Arbeit zu unterziehen. Ich zögerte, dieser schwierigen, mit großer Verantwortlichkeit verbundenen Aufgabe näher zu treten und beruhigte die frommen Männer und auch mein eigenes Gewissen immer damit, daß ein solches Werk schon von anderen

Rabbinern — das hatte ich aus sicherer Quelle erfahren — in Angriff genommen sei. Endlich aber, nachdem Jahre verflossen, ohne daß der von jener Seite gefaßte Plan zur Ausführung gekommen, mußte ich zur Ausarbeitung der vorliegenden Schrift mich entschließen.[1])

Um das Verhältnis zu bezeichnen, in dem diese Schrift zum Werke des seligen Rabbiners S. B. Bamberger steht, sei Folgendes gesagt. Ihr Inhalt wurde überall aus den hebräischen Schriftquellen geschöpft und die Form jedesmal nach reiflicher Überlegung selbst gewählt.[2]) Das Ganze wurde jedoch in den Rahmen gefaßt, der dem Bamberger'schen Werke gegeben ist: Die

---

[1]) Aber sollte die Veröffentlichung des fraglichen Werkes in der allgemein verbreiteten deutschen Schriftart nicht Anlaß zu dem Bedenken geben, dasselbe würde ja dann auch von den unerwachsenen Söhnen und Töchtern, welchen es im elterlichen Hause möglicherweise zu Händen käme, leicht gelesen werden können? Auf diese Frage ist zu antworten, daß die Voraussetzung, von der dies Bedenken ausgeht, falsch ist, daß die Furcht vor einer etwaigen Beeinträchtigung der keuschen Sinnesart unbegründet ist. Sie ist darum falsch und unbegründet, weil sie auf einer Verkennung der psychologischen Natur, die dem Menschen eigen ist, beruht. Nur was in schlüpfrigem Tone geschrieben ist, in der Absicht, durch das Spiel lasziver Vorstellungen zu unterhalten, wie die Romanlektüre der bekannten berüchtigten Sorte, reizt die Phantasie zu unkeuschen Bildern. Was aber einen so heiligen, strengreligiösen Inhalt und eine so ernste Form hat, wie die vorliegende Schrift, bietet dem Gemüte keinen Anreiz, frivolen Vorstellungen sich hinzugeben.

Überdies wurde das in Rede stehende Bedenken, das zur Zeit, wo das Werk אמירה לבית יעקב verfaßt wurde, auch bei einer Veröffentlichung in jüdisch-deutscher Schriftart hätte aufkommen können, von dem Verfasser jenes Werkes auch von einem anderen Gesichtspunkte aus treffend widerlegt.

[2]) Was die Wahl der Form anbelangt, so wird der Sachverständige überall, und ganz besonders bei dem sechsten Kapitel und dem dazu gehörigen Anhang, bald ersehen, daß durch eine entsprechende Disposition des Gedankeninhalts das Verständnis für den komplizierten Stoff wesentlich erleichtert wurde.

Gliederung des reichhaltigen Stoffes in acht Kapitel und die Reihenfolge dieser letzteren wurde von jenem Werke herübergenommen. Überdies wurde auch von dort der sprachliche Ausdruck, der da meistens so treffend ist, daß sich kein besserer leicht finden läßt, an vielen Stellen ganz oder teilweise entlehnt.

Wie aus dem Gesagten zu ersehen, wäre diese Arbeit, in ihrer jetzigen Gestalt, ohne jene Vorarbeit nicht zustande gekommen. Es gebührt darum, meine ich, falls mit vorliegender Schrift, wie ich zu Gott hoffe, zur Verbreitung der Kenntnis und der gewissenhaften Erfüllung des heiligen Gesetzes in ersprießlicher Weise beigetragen wird, das daraus sich ergebende Verdienst in erster Linie dem seligen Rabbiner S. B. Bamberger.

Was von mir geleistet wurde, hat nur als ein Mitwirken an einer guten Sache zu gelten, und der Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist so hochheilig, daß ein bloßes Mitwirken im Interesse desselben mir schon genügt.

Um bemerklich zu machen, auf welche Weise die Schrift am zweckmäßigsten zu lesen ist, sei über die Art ihrer Anlage noch Folgendes erwähnt: Der Stoff ist so geordnet, daß die Vorschriften, die auf die gewöhnlichen Fälle sich beziehen, von denjenigen, welche von seltenen Fällen handeln, gesondert sind, indem diese letzteren bei den meisten Kapiteln am Schlusse, und zwar in typographisch verschiedener Form und bei dem sechsten Kapitel als Anhang erscheinen. Die Schrift zerfällt also eigentlich in zwei Teile: Der eine Teil bietet eine Belehrung über das, was die Frau jedenfalls zu wissen nötig hat, und dieser ist zunächst und vor allem zu lesen und sein Inhalt dem Gedächtnis einzuprägen; der andere Teil ist erst nachher zu lesen und kann auch, da bei demselben überall der Inhalt angegeben ist, zum Nachschlagen dienen bei Eintritt eines der betreffenden Fälle.

Zur Herbeiführung einer klaren und schnellern Erfassung wurde auch am Anfang der meisten Kapitel der oberste Gedanke, von dem die Vorschriften ausgehen, angegeben; denn hält man sich diesen Gedanken vor Augen, so werden die Vorschriften besser verstanden und ein Überblick über dieselben leichter gewonnen.

Kempen, Prov. Posen, den 26. Tewes 5664.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von der unverbrüchlichen Heiligkeit des Nidda (נִדָּה)-Gesetzes.

Das Gesetz, welches von der Gotteslehre über das Eheleben vorgeschrieben ist, das Nidda-Gesetz, nimmt unter den Vorschriften unserer heiligen Religion einen höchst wichtigen Platz ein. Ist doch die Übertretung desselben eine so überaus schwere Sünde! Auf die Übertretung dieses Gesetzes wird nämlich (3. Buch Moses Kap. 20 Vers 18) eine so strenge Strafe, und zwar über beide Teile, verhängt, wie sie nur auf die schwersten Sünden, auf den Speisegenuß am Versöhnungstag, auf Blutschande, gesetzt ist, nämlich die Strafe der himmlischen Ausrottung (כָּרֵת).[1])

Die Hauptbestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes kommen zum Ausdruck in folgenden Worten des großen Lehrers Maimonides:

„Nach Eintritt des Nidda-Zustandes ist die eheliche Annäherung so lange bei Strafe himmlischer Ausrottung verboten,

---

[1]) Die Strafe himmlischer Ausrottung wird in der Thora bestimmt an einer Stelle mit den Worten: „Die Seele wird vertilgt werden" (4. Buch Mos. 15, 31), und an einer anderen Stelle, wo von geschlechtlichen Vergehen die Rede ist, auch noch mit den Worten: „Sie werden kinderlos werden" (3. Buch Mos. 20, 21). Es ist das eine zwiefache Strafe schwerer Art. „Wenn der Staub", sagt die Schrift, „zum Staube zurückkehrt, wie er gewesen, dann kehrt der Geist zu Gott zurück, der ihn gegeben" (Pred. 12, 7). Die Seele lebt; wenn der Leib zum Staube zurückkehrt, in der Nähe Gottes fort. Wer sich aber einer Sünde schuldig gemacht, auf welche die Strafe der Ausrottung folgt, dessen Seele wird vernichtet, vertilgt aus dem Reiche der unsterblichen Geister. Und auch die Kinder, in Sünde erzeugt, erhalten sich nicht im Laufe der Zeiten, die Nachkommenschaft schwindet hin, vergeht in früheren oder späteren Geschlechtern.

bis die vorgeschriebenen Reinheitstage gezählt wurden und das Tauchbad nach Gesetz benutzt wurde. Auch wenn seit Eintritt jenes Zustandes Jahre verflossen wären, so bleibt doch, so lange der vorschriftsmäßige Gebrauch des Tauchbades nicht stattgefunden, die Annäherung bei der bezeichneten Strafe verboten. Hätte sie nicht eines Tauchbades, das dem Religionsgesetze entspricht, sondern eines anderen Bades sich bedient, und wenn auch alles Wasser der Welt hierzu hätte benützt werden können, so ist sie nach wie vor Nidda, und auf die eheliche Annäherung ist jene strenge Strafe gesetzt."[2]) So lautet, mit den Worten des Maimonides ausgedrückt, das Religionsgesetz.

Diese Worte müssen ernstlich beherzigt und jeder Gedanke, der denselben widerstreitet, entschieden abgewiesen werden. Es gibt nämlich auch unter denjenigen, in deren Herzen der letzte Funke religiösen Gefühles noch nicht erloschen ist und die sicherlich sich scheuen würden, am Versöhnungstage zu essen, auch unter diesen gibt es manche, welche das heilige unverletzliche Reinheitsgesetz verletzen. Um nun ihr Gewissen zu beschwichtigen, sagen sie sich, reden sie sich ein: „Die vom Gesetze geforderte Absonderung erscheint ja auch als im sanitären, im gesundheitlichen Interesse geboten, das Gesetz hat so einen sanitären Zweck; dieser Zweck lasse sich aber erreichen, auch wenn nicht alles, was über Reinheitstage und Tauchbad vorgeschrieben ist, erfüllt wird." Aber einen solchen Gedanken muß jeder, der von unserer heiligen Religion sich nicht ganz lossagen will, weit, weit von sich weisen. Denn ein solcher Gedanke schließt in sich die Leugnung der Göttlichkeit unserer heiligen Lehre.

Wohl ist die Erfüllung des in Rede stehenden Gesetzes, wie die der Thoragesetze überhaupt, auch für die menschliche Gesundheit förderlich. Doch diese sanitäre Wirkung ist nur eine Folge, eine Begleiterscheinung, aber nicht das Ziel, der Endzweck des Gesetzes.[3]) Die Thora ist nicht ein bloß medizinisches Buch.

[2]) יד החזקה הלכות איסורי ביאה Kapitel 4, 3 und Kap. 11, 16.

[3]) Daß die Erfüllung des höhern moralischen Zweckes auch von Folgen begleitet ist, welche dem körperlichen Wohlbefinden zugute kommen,

Ihren Vorschriften liegen viel höhere Motive zugrunde. „Heiliget euch, daß ihr heilig seid; denn ich, der Ewige, bin euer Gott.“ Das wird in der Thora (3. Buch Mose 20, 7) als Grund jener Keuschheitsgesetze angegeben, deren eines das in Rede stehende Reinheitsgesetz ist.

„Heiliget euch“; die Befolgung des für die jüdische Ehe von der Thora vorgeschriebenen Gesetzes ist offenkundig eine Heiligung. Es wird ja die Selbstbeherrschung geübt, die sinnlichen Triebe werden beherrscht, werden in Schranken gewiesen, welche durch ein höheres Gesetz gezogen sind. Schon das ist eine Heiligung. Überdies wird das eheliche Leben dadurch, daß sein Eintritt an religiös vorgeschriebene Handlungen gebunden ist, in unserem Bewußtsein und damit auch in der Wirklichkeit, aus der Sphäre des tierisch Triebhaften herausgehoben und in den Kreis religiös sittlicher, gottgeweihter Handlungen hereingezogen. „Heiliget euch.“

Und zu dieser Selbstheiligung tritt dann noch eine Heiligung, eine höhere sittliche Kraft hinzu, die uns von Gott, dem Weltenschöpfer, verliehen wird. „Heiligt sich der Mensch“, sagen unsere Weisen, „hier auf Erden, so wird auch vom Himmel ihm eine Heiligung zuteil.[4]) Das ist das Hohe und Erhabene, das ist die himmlische Kraft an den göttlichen Geboten, daß wir durch sie auch zu einer himmlischen Heiligung gelangen. Wie sprechen wir jedesmal, wenn wir eine religiöse Vorschrift üben? „Der Ewige unser Gott, der König der Welt, hat uns geheiligt durch seine Gebote.“ Der Herr der Welt, er, der das Weltenall ins Dasein gerufen, er hat uns geheiligt durch seine Gebote. Der Herr der Welt, der unseren Leib und unsere Seele geschaffen und die Natur unseres Wesens kennt, er, der weiß, woher wir kommen und wohin wir gehen und was für Bestimmung wir

---

das hängt mit dem Wesen, mit der Art der ganzen Schöpfung zusammen. Die geistige Natur und die physische Natur sind ja von ein und demselben Schöpfer, von Gott dem Herrn, ins Dasein gerufen. Beide müssen daher miteinander harmonieren; die Handlungsweise, welche der geistigen Natur des Menschen angemessen ist, muß auch seiner physischen Natur entsprechen.

[4]) אדם מקדש עצמו מעט מקדשין אותו הרבה (יומא ל"ט ע"א).

mit unserem Dasein hienieden zu erfüllen haben, er hat uns kund getan, was wir auf Erden zu tun und zu lassen haben, er hat uns den Weg gezeigt, den wir zu wandeln haben, den Weg, der unserem ganzen Wesen, unserer geistlichen und leiblichen Natur, angemessen ist und uns zum höchsten Ziele führt, für das wir geschaffen sind, zum Seelenheil, zur sittlichen Vollkommenheit, zur Heiligkeit.[5])

Gerade bei dem in Rede stehenden Gesetze macht sich der Zusammenhang zwischen der religiösen Vorschrift und der menschlichen Natur dem Auge bemerklich; schon unserem sterblichen Auge, das doch das eigentliche, innere Wesen der Schöpfung nicht zu durchschauen vermag, macht es sich bemerklich, wie das, was von dem fraglichen Gesetze vorgeschrieben ist, einen heilsamen Einfluß auf die physische und geistige Natur des Menschen ausübt. Die jüdische Nation zeichnet sich — das wird auch von Feinden anerkannt — durch die Reinheit des Familienlebens aus. Diese ist aber in ihrem wesentlichen Grunde auf das Reinheits- und Absonderungsgesetz zurückzuführen. Durch die Schranke, welche dieses unverbrüchliche Gesetz als unverrückbar zeitweilig aufrichtet, wird, wie schon unsere Weisen bemerken,[6]) die innige Anhänglichkeit zwischen den Ehegatten dauernd erhalten; daraus entspringt nun die eheliche Treue und damit die Reinheit des Familienlebens. Es ist das eine Erscheinung, die psychologisch in der Natur des Menschen begründet ist.

Das Reinheitsgesetz hängt aber mit der ganzen menschlichen Natur zusammen. Durch die Beobachtung des Reinheitsgesetzes werden die Ursachen fern gehalten, welchen „die meisten und schwersten Krankheiten“ (Frauenkrankheiten) entspringen. Noch weiter. Um die Tatsache zu erklären, „daß sich in diesem (im jüdischen) Stamme eine hervorragende Tüchtigkeit relativ häufiger findet, als in

---

[5]) Die oben erwähnte Bedeutung der göttlichen Gebote wird auch ausgesprochen von dem Religionsphilosophen Josef Albo in der Einleitung zum Ikkarim und von Samson Raphael Hirsch in seinen „Neunzehn Briefen“ (Brief 11).

[6]) נדה דף ל״א ע״ב

anderen Stämmen," wird von Physiologen auf den Einfluß hingewiesen, den die Beobachtung des Reinheitsgesetzes auf die Nachkommenschaft bei deren Entstehung auszuüben geeignet ist.

So wie diese Tüchtigkeit geistiger Art und noch mehr als diese, sind, wie leicht einzusehen, jene auf einer körperlichen Eignung beruhenden Vorzüge, die „ganz ungewöhnliche Akklimatisationsfähigkeit der Juden" und ihre „oft beobachtete Immunität gegen gewisse Krankheiten" und „Epidemien",[7]) auf den bezeichneten Einfluß zurückzuführen. Die heilsamen überaus weittragenden Folgen des Reinheitsgesetzes lassen sich nicht verkennen. — In ihnen ist auch der Schlüssel zur Erklärung einer Tatsache zu finden, die von denkenden Menschen als Wunder angestaunt wird. Alle sinnigen Geschichtsforscher blicken mit Staunen auf die Erhaltung Israels als auf ein unlösliches Rätsel hin. Wie konnte dieses Volk im Laufe der Jahrtausende, in allen Stürmen der Zeit sich erhalten, wie konnte es alle feindlichen Geschicke überwinden und allem Wechsel gegenüber sein Wesen unwandelbar behaupten? Woher kam ihm diese wunderbare geistige und physische Kraft? Nun, jene geistige und physische Energie ist zum großen Teil, das läßt sich mit gutem Grunde behaupten, den Sprößlingen des jüdischen Volkes, gezeugt in der Reinheit, die das heilige Gesetz vorschreibt, von der Natur angeboren.

Zu der Selbstheiligung, welche in der Befolgung des Reinheitsgesetzes sich darstellt, tritt noch hinzu eine Heiligung, eine Versittlichung und Erhebung der Menschennatur, die von Seiten Gottes, des Weltenschöpfers, verliehen wird. „Heiligt der Mensch sich selbst hier auf Erden, so wird auch vom Himmel ihm Heiligung zuteil."

Von dieser himmlischen Heiligung leuchtet, wie wir gesehen, ein Schimmer schon in diesem Leben; in vollem Glanze erstrahlt sie jedoch erst im künftigen Leben, dort im Reiche der unsterblichen

[7]) Alle unter Anführungszeichen oben angeführten Daten sind Aussprüche medizinischer Autoritäten und finden sich in der Schrift „Sozialhygiene der Juden von Dr. Nossig, S. 58, 133, 135, 136 (wo die Autoren namhaft gemacht sind), und in Hermanns Handbuch der Physiologie, Artikel „Zeugung".

Geister. Denn der Ausspruch unserer Weisen lautet in seiner Fortsetzung: „Der Mensch heiligt sich selbst nur in diesem zeitlichen Leben; aber vom Himmel wird er geheiligt, vorzüglich und besonders, für das künftige, ewige Leben“.[8])

Die hohe und erhabene Bedeutung des Reinheitsgesetzes ist, wie wir sehen, unermeßlich, übersteigt alle Begriffe der menschlichen Fassungskraft.

Jüdische Eheleute, lebt noch ein Funke religiösen Gefühls in Eurer Brust, so nehmet alle Eure moralische Kraft zusammen, um jene Selbstbeherrschung zu üben, die zur Erfüllung des heiligen Reinheitgesetzes erforderlich ist! Ihr werdet dann von Gott, dem Weltenschöpfer, der uns unsere heilige Thora gegeben, Heil und Segen erlangen für Euch und für Eure Nachkommen.

---

[8]) מקדש עצמו בעולם הזה מקדשין אותו בעולם הבא (יומא ל"ט ע"א).



Erstes Kapitel.

Von dem Eintritt der Nidda (נִדָּה).

§ 1.

Wenn sich bei einer Frau, gleichviel zu welcher Zeit, ob damals, wo die Regel kommen sollte, oder sonst, Geblüt zeigt, so ist sie Nidda (נִדָּה). Es ist gleich, ob das Geblüt in gewöhnlicher Weise wahrgenommen wird, oder bei der Untersuchung (auf dem Untersuchungstüchlein) bemerkt wird; in dem einen, wie in dem anderen Fall ist sie Nidda, auch wenn das, was sich vorfindet, noch so winzig ist.

Auch wenn das, was sich vorfindet, nicht rot, sondern nur rötlich, oder schwarz oder schwärzlich ist, so ist sie Nidda. Ist das Vorgefundene aber weiß, grün, blau oder gelb und kein Pünktchen in demselben ist rot oder rötlich, schwarz oder schwärzlich, so ist sie rein.

§ 2.

Findet eine Frau auf ihrer Leibwäsche vom Nabel abwärts oder auf ihrem Vorderärmel[1]) oder auf ihrer Bettwäsche einen Flecken, der rot, rötlich, schwarz oder schwärzlich ist (weiß, grün, blau, gelb schadet nicht), so kommt es auf dessen Größe an. Ist der Flecken mindestens so groß wie eine Bohnenhälfte,[2]) so ist

[1]) An der Leibwäsche vom Nabel aufwärts, oder am Oberärmel schadet es nicht, da dorthin von selbst und unbeachtet Geblüt nicht gelangen kann.

[2]) Die Größe einer Bohnenhälfte gleicht der Größe eines deutschen 50 Pfennigstückes oder der Größe jenes am Schlusse des Anhanges gegebenen Zeichens. Dieses Zeichen stellt einen Kreis vor, dessen Durchmesser zwei Zentimeter ist.

Hier kommt es nur auf die Größe an, nicht auf die Form. Mag der Flecken eckig oder länglich sein oder welche Form immer haben, so sieht man immer nur, ob sein Flächenraum gleich ist dem Flächenraum des an erwähnter Stelle gegebenen Zeichens.

die Frau Nidda, ist er kleiner, so ist sie rein.[3]) — Auch zwei oder mehrere solcher kleineren Flecken, die miteinander nicht zusammenhängen, schaden nicht. Hängen sie zusammen, so werden sie als eins betrachtet, und hat man zu beachten, ob sie zusammen die oben bezeichnete Größe haben.

Weitere Vorschriften über Flecken.[4])

§ 3.

Wenn der auf der Wäsche gefundene Flecken die bezeichnete Größe hat, es hat sich aber die Frau bei ihrer häuslichen Tätigkeit mit etwas beschäftigt, von dem ein Flecken von solcher Farbe und solcher Größe herrühren kann, oder sie hat eine Wunde, von der ein solcher Flecken kommen kann, so ist sie rein.

§ 4.

Ist die Wäsche, auf welcher der Flecken sich befindet, nicht weiß, sondern farbig (gleichviel ob rot oder von anderer Farbe), so schadet er nicht; auch wenn die Wäsche farbig gestreift oder kariert ist und der Flecken sich auf der farbigen Stelle findet, schadet er nicht.

§ 5.

Findet die Frau an ihrem Körper an einer Stelle, an die möglicherweise Geblüt kommen könnte,[5]) einen Flecken von der oben (§ 2) bezeichneten Größe, oder kleinere, wenn auch nicht zusammenhängende Flecken, die zusammen die bezeichnete Größe haben, so ist sie Nidda.

Hat die Frau eine Wunde, von welcher jene Flecken kommen können, so ist sie rein. Einer häuslichen Beschäftigung, wie sie im § 3 bezeichnet ist, können jedoch Flecken, die am Körper gefunden werden, nicht zugeschrieben werden.

---

[3]) Darin besteht der Unterschied zwischen dem hier behandelten Fall und den im § 1 besprochenen Fällen. Dort wird die Frau Nidda, auch wenn das Vorgefundene noch so winzig ist, hier aber nur dann, wenn es mindestens die bezeichnete Größe hat.

[4]) Die etwas kleiner gedruckten Paragraphen sind erst später zu lesen, wenn alle anderen bereits gelesen und dem Gedächtnisse eingeprägt sind (siehe oben Seite 3 am Schlusse des Vorwortes).

[5]) Glaubt die Frau, daß an die betreffende Stelle kein Geblüt gelangen könnte, so hat sie sich auf ihre Meinung allein nicht zu verlassen, sondern hat eine שאלה zu machen, d h. bei einem fachkundigen Theo-

Wenn eine gewisse Empfindung, wie beim Erscheinen von Geblüt, sich fühlbar macht.

§ 6.

Wenn eine Frau fühlt, daß sich die Gebärmutter in der Weise öffnet, wie es zu geschehen pflegt, wenn Geblüt kommt, so soll sie sich baldigst untersuchen. Findet sie auf dem Untersuchungstüchlein etwas Rotes oder Rötliches, Schwarzes oder Schwärzliches, so ist sie Nidda. Findet sie etwas, was weiß, grün, blau oder gelb ist, so ist sie rein, da dieses als die Ursache der gehabten Empfindung anzusehen ist. Findet sie aber gar nichts, auch nichts von den Farben der Reinheit, so hat sie sich, da die Ursache jener körperlichen Erscheinung nicht ermittelt werden konnte, als Nidda zu betrachten.[6])

Zweites Kapitel.

Von der Absonderung, sobald die Frau Nidda geworden ist.

§ 1.

Sobald die Frau Nidda geworden, ist die eheliche Beiwohnung strengstens so lange verboten, bis sie ihre reinen Tage gezählt (Kap. 3) und Tewila genommen hat (Kap. 5).

Überdies sind während dieser ganzen Zeit folgende Vorschriften gewissenhaft zu beachten.[1])

---

logen einen Bescheid einholen zu lassen. (Was unter einem fachkundigen Theologen zu verstehen ist, ist Kap. 5 Anmerkung 9 angegeben.)

[6]) Hätte die Frau gleich nach der Empfindung sich untersucht, das Untersuchungstüchlein aber aus Verhinderung erst später in Augenschein genommen, so daß inzwischen ein weißer Schleim, der auf dem Untersuchungstüchlein gewesen sein mag, vertrocknet sein könnte, weswegen er nicht bemerklich ist — dann ist sie, auch wenn sie nichts gefunden, rein.

[1]) **Diese Vorschriften haben den Zweck, jeglichem Anreiz zur Sünde vorzubeugen. Sie sind mit tiefem Einblick in die Natur des Menschen und auf Grund des Schriftwortes von unseren Weisen angeordnet und haben somit als religiöse Satzungen unverbrüchliche Geltung. Die Vorschriften beziehen sich naturgemäß auf die persönliche, unmittelbare und mittelbare, Berührung, auf Bett und Tisch und auf die Art des gemütlichen Verkehres.**

§ 2.

Die Eheleute dürfen einander nicht berühren. Der eine darf dem anderen einen Gegenstand nicht zureichen, auch wenn derselbe so groß ist, daß sie durch die Zureichung einander nicht berühren würden; auch darf der eine dem anderen keinen Gegenstand in die Hände werfen; soll ein solcher übermittelt werden, so ist er von dem einen niederzulegen und von dem anderen dann aufzunehmen.

§ 3.

Der Mann darf sich auf das Bett der Frau nicht legen, selbst wenn sie nicht zugegen ist, und in ihrer Gegenwart darf er sich auf dasselbe auch nicht setzen. Die Bettstellen dürfen nicht einander berühren, sondern müssen durch einen, wenn auch kleinen Zwischenraum getrennt sein.[2])

Die Frau darf nicht das Bett des Mannes in dessen Gegenwart mit Bettwäsche versehen.

Beide dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gegenstand, der beweglich ist, sitzen, es sei denn, wenn jemand zwischen ihnen sitzt. — Einer Vergnügungsreise wegen dürfen beide nicht in ein und demselben Wagen oder Schiffe fahren. Wird aber die Reise nicht des Vergnügens wegen, sondern wegen eines anderen Zweckes unternommen, so ist solches Fahren gestattet;[3]) es muß aber so geschehen, daß eine gegenseitige Berührung auf keine Weise stattfindet.

§ 4.

Beide dürfen nicht gleichzeitig aus einem Gefäß (einem Teller) essen.

Hat die Frau von dem, was sie gegessen oder getrunken, etwas zurückgelassen, so darf der Mann in ihrer Gegenwart von

---

[2]) Stehen die Betten miteinander parallel, d. h. mit den Längeseiten einander zugewandt, so genügt ein kleiner Zwischenraum nicht, sondern sie müssen recht beträchtlich voneinander entfernt sein.

[3]) Denn eine solche Reise ist nicht, wie eine Vergnügungsreise, danach angetan, das Gefühl einer gemütlichen Annäherung zu erwecken.

dem, was sie zurückgelassen, nicht essen oder trinken; es sei denn, daß dieser Rest in ein anderes Gefäß getan wurde, oder daß von diesem zuvor ein anderer gegessen oder getrunken hat. — Sie darf ein Getränk, das für ihn bestimmt ist, ihm in seiner Gegenwart nicht einschenken, auch solches ihm nicht vorsetzen. Auch ihm sind diese Handlungen bei einem Getränk verboten, das für sie bestimmt ist.

Außerdem sollen sie bei der Mahlzeit, wenn sie, und zwar nur sie allein, an ein und demselben Tische essen, als Erinnerungszeichen irgendeine ihnen bemerkliche Veränderung eintreten lassen.[4])

§ 5.

Sie dürfen miteinander keine leichtfertigen, tändelnden Gespräche führen. Auch ihr sonstiges Verhalten gegeneinander darf nicht leichtfertiger, schäkerndern Art sein.

Drittes Kapitel.

Vom Weißanlegen und Zählen der reinen Tage.[1])

§ 1.

Wenn eine Frau Nidda geworden, sei es, sie hätte die Periode bekommen, sei es, sie hätte infolge der Untersuchung etwas bemerkt oder sie hätte einen Flecken gefunden (Kap. 1), so muß sie, nachdem sie weiß angelegt hat, *sieben* reine Tage zählen; weiß anlegen darf sie aber frühestens erst am *fünften* Tage nach dem Eintritt der Nidda.

---

[4]) Es soll z. B. zwischen ihnen auf dem Tische ein Gefäß stehen, das nicht gebraucht wird, eine Flasche, aus der nicht getrunken wird, oder ein Brot, von dem nicht gegessen wird. Ein Erinnerungszeichen ist jedoch, wie oben bemerkt, nur nötig, wenn sie *allein* an demselben Tische essen, nicht aber, wenn auch andere an diesem Tische essen.

[1]) **Oberster Grundsatz, aus dem alle Vorschriften dieses Kapitels sich ergeben: Es müssen *sieben ununterbrochen* aufeinander folgende reine Tage gezählt, die Zählung aber frühestens erst am *fünften* Tage nach Eintritt der Nidda begonnen werden.**

Wenn eine Frau z. B. Sonntag, sei es in der Nacht von Sabbat auf Sonntag (denn die Nacht gehört immer zum folgenden Tag), sei es Sonntag am Tag, Nidda geworden,[2]) so darf sie, gleichviel ob sich außer am Sonntag nichts weiter gezeigt, oder ob das Geblüt erst am Donnerstag aufgehört, erst Donnerstag abends weiß anlegen; und hat sie da vorschriftsmäßig weiß angelegt, daß heißt, hat sie bei der Untersuchung, die da vorzunehmen ist, sich vollkommen rein gefunden, so wird, wenn sie dann weiter rein geblieben, Freitag als der erste der sieben reinen Tage gezählt.

Hätte sie bei der Untersuchung am fünften Tage sich nicht vollkommen rein gefunden, oder ist sie hierüber irgendwie im Zweifel, so muß das Weißanlegen verschoben und damit so lange gewartet werden, bis sie sich vollkommen rein findet.

§ 2.

Das Weißanlegen geschieht in folgender Weise. Es wird eine genaue Untersuchung (בְּדִיקָה) vorgenommen. Dazu ist ein Stückchen weißen, reingewaschenen Leinen- oder Baumwollenstoffes zu benutzen.[3]) Die Untersuchung muß von innen, und zwar möglichst gründlich und umfassend vorgenommen werden.[4]) Es ist genau darauf zu achten, ob sich nach der

---

[2]) Auch wenn sie Sonntag vor Abend, nachdem die Gemeinde (in der Synagoge) und nachdem sie selbst Maariw gebetet, Nidda geworden ist, wird, wenn zur Zeit, wo sie Nidda geworden, noch Tag war, Sonntag als der erste Tag der fünf gerechnet. Ist der Tag, wo sie Nidda geworden, ein Freitag, so wird, insofern damals, wo sie Nidda geworden, noch Tag war, der Freitag als erster der fünf Tage auch dann gerechnet, wenn sie damals schon Licht gezündet und sie sowohl wie die Gemeinde Maariw gebetet hatte.

[3]) Das zur Untersuchung zu gebrauchende Läppchen soll nämlich recht weich und zart, und darum soll es nicht ganz neu, sondern etwas abgenützt und dann rein gewaschen sein.

[4]) Wie die Untersuchung zu geschehen hat, das muß gezeigt werden. Jede Braut muß daher einige Zeit vor ihrer Hochzeit, bevor sie selbst an ihr Weißanlegen herantritt, über die Art, wie die Untersuchung vorzunehmen ist, von ihrer Mutter oder von einer anderen länger verheirateten religiösen Frau sich hierüber unterweisen lassen. — Übrigens

Untersuchung auf dem Untersuchungstüchlein irgend etwas Rötliches, Schwärzliches, Gold- oder Wachsgelbes zeigt. Zeigt sich hiervon keine Spur, so hat sich die Frau vollkommen rein gefunden. Die Besichtigung hat beim Tageslicht, nicht bei Kerzen- oder sonstigem Lichte zu geschehen.

Sie wäscht dann den unteren Teil des Körpers ganz rein, legt ein weißgewaschenes Hemd an und breitet ein solches Leintuch in ihrem Bette aus; auch die sonstige Bettwäsche ist, falls diese nicht rein ist, zu wechseln.[5])

§ 3.

Die zum Zwecke des Weißanlegens vorzunehmende Untersuchung muß zur Abendzeit, aber bevor es dunkel ist, stattfinden. Sie soll nicht sehr lange vor Abend geschehen. Eine Stunde ungefähr vor Eintritt der Nacht erscheint als die bequemste, passendste Zeit. Doch muß die Untersuchung jedenfalls vor Beginn der Abenddämmerung (בֵּין הַשְּׁמָשׁוֹת) vorgenommen werden; es muß sicher sein, daß während der Untersuchung noch Tageshelle war und die Abenddämmerung also noch nicht begonnen hat. Wäre darüber irgendein Zweifel, so würde das Weißanlegen für diesen Tag nichts gelten und müßte am folgenden Tag vor Beginn der Abenddämmerung von neuem eine Untersuchung zum Zwecke des Weißanlegens vorgenommen werden.

Es soll auch darauf gesehen werden, daß die Untersuchung geschehe, bevor die Gemeinde (in der Synagoge) Maariw (מַעֲרִיב, Abendgebet) gebetet. — Doch kann, falls die Frau verhindert war oder es versäumt hat, die Untersuchung vor dem Maariwgebet vorzunehmen, diese auch nachher[6]) vorgenommen

---

sei erwähnt, daß das Untersuchungstüchlein so tief als möglich mit dem Finger eingeführt werden muß.

[5]) Wenn der Frau, weil sie auf der Reise ist oder aus einer anderen Ursache, keine weißgewaschene Leibwäsche oder keine solche Bettwäsche zur Verfügung steht, so genügt es, daß die Wäsche, die sie im Gebrauche hat, oder in Gebrauch nehmen will, rein, ohne Flecken ist.

[6]) Auch nachdem sowohl die Gemeinde wie die Frau selbst Maariw gebetet und am Freitag auch nachdem die Gemeinde Maariw gebetet und die Frau Licht gezündet und Maariw gebetet hat.

werden, solange es noch tageshell ist, die Abenddämmerung also noch nicht begonnen hat.[7])

Nach dem Maariwgebet, und zwar immer nur vor Beginn der Abenddämmerung, kann die Untersuchung zum Zwecke des Weißanlegens auch in folgenden zwei Fällen vorgenommen werden: 1. wenn das Weißanlegen schon einmal in gehöriger Weise vor dem Maariwgebet geschehen, nachher aber Geblüt sich gezeigt hat; 2. wenn das Geblüt überhaupt erst nach dem Maariwgebet aufgehört hat.

§ 4.

Hat die Frau beim Weißanlegen am Abend sich vollkommen rein gefunden, so hat sie am folgenden Morgen, wenn schon sicher Tag ist, und dann am Abend vor Beginn der Abenddämmerung sich wieder zu untersuchen; und wie an diesem ersten Tag, so hat sie an jedem der sieben reinen Tage zweimal des Tages, früh wenn es schon hell ist und abends wenn es noch hell ist, eine Untersuchung vorzunehmen. Die Untersuchung hat jedesmal nach der Art, wie die Untersuchung beim Weißanlegen, zu geschehen. Es ist strenge darauf zu achten, daß keine dieser Untersuchungen unterbleibe.

Für den Fall, daß eine oder mehrere dieser an den sieben Tagen vorzunehmenden Untersuchungen verabsäumt worden wären, kommt es auf folgendes an: Wenn außer der Untersuchung beim Weißanlegen wenigstens eine Untersuchung am ersten Tage und eine am siebenten Tage genau nach Vorschrift vorgenommen wurde, so haben die sieben reinen Tage, wenn auch die übrigen Untersuchungen verabsäumt wurden, ihre Geltung nicht verloren. Wurde aber entweder am ersten Tage, oder am siebenten Tage nicht einmal eine Untersuchung vorgenommen, so haben, auch wenn an den anderen Tagen die Untersuchungen gehörig stattgefunden, die sieben reinen Tage

[7]) 15 Minuten vor Sternenaufgang hat die Abenddämmerung noch nicht begonnen; danach kann man sich selbstverständlich nur richten, wenn man sicher weiß, wann Sternenaufgang ist. Sonst gibt nur die Tageshelle die Sicherheit, daß die Abenddämmerung noch nicht begonnen hat.

keine Geltung, sie gelten nicht als die erforderlichen sieben Reinheitstage.[8])

§ 5.

Hat die Frau bei allen Untersuchungen, welche von ihr in den sieben reinen Tagen vorgenommen wurden, sich vollkommen rein gefunden, so kann sie am Ende des siebenten Tages nach den erforderlichen Vorbereitungen (siehe Kap. 4) zur Tewila gehen (siehe Kap. 5). — Hat sie sich aber bei einer dieser Untersuchungen nicht ganz rein gefunden, oder es hätte sich sonst Geblüt gezeigt, oder ein Flecken gefunden,[9]) so gelten die reinen Tage, welche sie bis dahin gezählt, für nichts; sie muß von neuem nach Vorschrift (§§ 2, 3 und 4) weiß anlegen und von diesem Weißanlegen sieben reine Tage, die ununterbrochen aufeinander folgen, zählen.

Wenn die Frau in der angegebenen Weise mitten im Zählen der sieben reinen Tage wieder Nidda geworden, so braucht sie

---

[8]) Für die Fälle, daß entweder am ersten oder am siebenten Tage nicht einmal eine Untersuchung vorgenommen wurde, lauten die näheren Bestimmungen wie folgt:

Hat die Frau am ersten Tage keine Untersuchung vorgenommen, sondern erst am zweiten, so beginnt die Zählung der sieben Tage erst vom zweiten; der zweite wird der erste. Hat sie erst am dritten Tage die Untersuchung vorgenommen, so beginnt die Zählung erst vom dritten; der dritte wird der erste.

Hat die Frau am siebenten Tage keine Untersuchung vorgenommen, sondern erst am achten, dann ist folgende Bestimmung maßgebend: Sind außer der Untersuchung am ersten Tage in den folgenden fünf Tagen alle Untersuchungen oder mindestens eine, genau nach Vorschrift, vorgenommen worden, dann tritt die Untersuchung vom achten Tage an Stelle der unterlassenen Untersuchung des siebenten Tages, und der achte Tag gilt als Abschluß der sieben Reinheitstage. Wenn aber auf die Untersuchung am ersten Tage auch nicht eine einzige genaue Untersuchung in den anderen Tagen mehr gefolgt ist, so sind die gezählten Reinheitstage sämtlich ungültig geworden und müssen, vom achten Tage angefangen, von neuem sieben reine Tage gezählt werden.

[9]) Über vorgefundene Flecken siehe oben Kapitel 1. Zu bemerken ist, daß Flecken, die in den ersten drei reinen Tagen gefunden werden, einer häuslichen Beschäftigung oder einer Wunde (§§ 3 u. 5) nicht zugeschrieben werden können.

vor Beginn der neuen sieben reinen Tage jene oben (§ 1) erwähnten fünf Tage nicht abzuwarten. Sie kann, sobald sie rein wird, weiß anlegen, auch an demselben Tage, an dem sie wieder Nidda geworden, wenn sie vor Abend rein wird.

§ 6.

Es ist gut, daß die Frau an jedem der sieben reinen Tage es mit Worten ausspricht, der wievielte Tag derselbe ist. Am ersten Tage spricht sie: heute ist der erste Tag meiner Reinheitstage, am zweiten: heute ist der zweite Tag usw. Die Gültigkeit der reinen Tage wird jedoch, wenn das nicht gesprochen wurde, in keiner Weise beeinträchtigt.

Wann die Frau weißanzulegen hat, falls die Gemeinde sehr frühzeitig Maariw betet.

§ 7.

Wie es im § 3 heißt, soll die Untersuchung zum Zwecke des Weißanlegens vorgenommen werden, noch bevor die Gemeinde Maariw gebetet. Wird aber von der Gemeinde sehr frühzeitig, ungefähr zwei Stunden oder mehr vor Eintritt der Nacht, Maariw gebetet, wie dies an manchen Orten im Sommer zu geschehen pflegt, so hat sich die Frau in folgender Weise zu verhalten. Soll an einem Freitag weißangelegt werden, so ist dies schon vor dem Maariwgebet der Gemeinde vorzunehmen; später aber, bevor die Dämmerung begonnen, ist die Untersuchung noch einmal zu wiederholen. An anderen Tagen braucht in solchem Falle das Weißanlegen nicht vor dem Maariwgebet der Gemeinde zu geschehen, sondern erst später in der gewöhnlichen Zeit, ungefähr eine Stunde vor Eintritt der Nacht; eine Wiederholung der Untersuchung erübrigt sich dann. (Das Maariwgebet hat die Frau in diesem Falle nicht gleichzeitig mit der Gemeinde zu verrichten, sondern erst später nach dem Weißanlegen.) — Der Unterschied zwischen Freitag und den anderen Tagen kommt daher, weil am Freitag mit dem Maariwgebet der Gemeinde eigentlich schon der Sabbat beginnt.

Weißanlegen am Sabbat und Feiertag, am neunten Aw oder an einem der sieben Trauertage.

§ 8.

Wenn das Weißanlegen auf einen Sabbat fällt,[10]) oder auf einen Feiertag, oder auf den Versöhnungstag, so darf man an diesen Tagen

[10]) An manchen Orten ist es Brauch, das Weißanlegen, wenn es auf Sabbat fällt, auf Sonntag zu verschieben und so die sieben reinen

Wasser zu jenem Zweck nicht wärmen lassen; zu dem erforderlichen Reinwaschen des Körpers (§ 2) hat man kaltes Wasser oder solches, welches von dem vorhergehenden Tage, dem Rüsttage, warm gehalten ist, zu gebrauchen. Auch soll dabei kein Tuch benutzt werden, um das am Sabbat und Feiertagen verbotene Ausdrücken des Tuches zu vermeiden.

Trifft es sich, daß der Tag des Weißanlegens auf den neunten Aw (תִּשְׁעָה בְּאָב) fällt oder auf einen Tag innerhalb der siebentägigen Trauer (שִׁבְעָה), so sollen nur die Körperteile gewaschen werden, wo dieses als notwendig erscheint, und darf dazu auch warmes Wasser gebraucht werden. Auch darf weiße Leib- und Bettwäsche wie gewöhnlich angelegt werden. Hat man jedoch ganz reine, aber schon benutzte Wäsche, so ist es besser, diese zu gebrauchen.

Viertes Kapitel.

Von den Vorbereitungen zur Tewila.[1]

§ 1.

An dem Tage, an welchem die Tewila am Abend stattfinden soll, pflegen die Frauen kein Fleisch zu essen, weil solches zwischen den Zähnen haften bleibt und nicht leicht zu entfernen ist.[2]) —

Tage um einen Tag später anzufangen. An diesen Brauch hat man sich dort, wo er üblich ist, zu halten; wo er nicht üblich ist, hat man sich nur nach dem, was oben im Texte gesagt ist, zu richten, und kann man auch am Sabbat weiß anlegen.

[1]) **Oberster Grundsatz, aus dem alle Vorschriften dieses Kapitels sich ergeben: Alles Fremde, was zum Körper nicht gehört, muß von diesem vor der Tewila entfernt werden.**

[2]) Am Sabbat oder Feiertag (wenn nämlich die Tewila auf den Ausgang eines dieser Tage fällt) braucht man sich nicht abhalten zu lassen, Fleisch zu essen. Die Zähne müssen aber dann sehr sorgfältig gereinigt werden, daß zwischen denselben nicht das geringste Fleischfaserchen zurückbleibt.

Auch an Wochentagen braucht die Frau, falls sie aus Versehen oder aus einer anderen Ursache Fleisch gegessen, deswegen noch nicht die Tewila auf den folgenden Tag zu verschieben. Nur muß sie die Zähne mit *besonderer* Achtsamkeit reinigen, mit noch größerer Achtsamkeit als sonst schon (siehe den folgenden § 2 Absatz 2) erforderlich ist.

An diesem Tage soll auch die Frau mit klebrigen Stoffen, wie Wachs, Teig und dergleichen, sich nicht beschäftigen.[3])

§ 2.

Vor der Tewila hat folgendes zu geschehen:

1. Die Nägel an Händen und Füßen werden beschnitten, und jeder Schmutz unter denselben wird sorgfältig entfernt.
2. Der Mund und insbesondere die Fugen zwischen den Zähnen werden gereinigt und von jedem Speiserestchen befreit.
3. Der Körper und die Haare werden gereinigt und von allem, was an ihnen klebt oder haftet, befreit, und zwar hat dieses in der im folgenden Paragraphen angegebenen Weise zu geschehen.

§ 3.

Die Frau nimmt ein Bad in einer Wanne, und zwar von reinem, warmem Wasser. In diesem Bade reinigt sie Augen-, Ohren- und Nasenhöhlungen, die Stellen unter den Armen und die sonstigen geheimen Stellen, sie entfernt von ihnen jeden Schmutz, und sie wäscht überhaupt den ganzen Körper rein. Das Haupthaar muß nicht nur vollkommen gereinigt werden, sondern auch sorgfältig durchgekämmt werden, daß es nicht verwirrt ist und nicht aneinander haftet; auch alle sonstigen Haare müssen so auseinander gebracht werden, daß nichts zusammengeklebt oder verwirrt bleibt. Das alles muß mit Hilfe von warmem, nicht kaltem Wasser geschehen; Seife darf dabei benutzt werden.

[3]) Hätte sie aus Versehen oder aus einer sonstigen Ursache mit solchen Stoffen sich beschäftigt, so muß sie bald die Hände sorgfältig reinwaschen, daß an denselben von dem betreffenden Stoffe nichts haften bleibt.

Wenn die Tewila auf Freitagabend oder auf den Rüsttag eines Festes fällt, so darf die Frau am Freitag oder am Rüsttag den Teig für den Sabbat oder den Feiertag selbst kneten, wenn sie das nicht durch einen anderen kann tun lassen. Nachher muß sie aber bald die Hände derart reinwaschen, daß an denselben vom Teige nicht das mindeste haften bleibt.

§ 4.

Findet sich am Körper irgendeine Kruste, die durch eine Wunde entstanden, so muß sie vor der Tewila vermittelst warmem Wassers erweicht werden; ein Pflaster muß abgenommen werden. — Ein an irgendeiner Stelle eingedrungenes Splitterchen, welches so tief liegt, daß dessen Oberteil nicht bis zur Hautoberfläche reicht, hat man vor der Tewila herauszunehmen nicht nötig.

Ohrringe, Fingerringe und dergleichen müssen selbstverständlich vor der Tewila abgelegt werden. — Künstliche Zähne, welche ohne Hilfe eines Sachverständigen und ohne Schmerz entfernt werden können, müssen vor der Tewila entfernt werden.

§ 5.

Mit dem Baden, von dem oben (§ 3) gesprochen wurde, soll nicht bis nachts gewartet werden. Man beginnt damit bei Tag, und zwar so rechtzeitig, daß alles ohne Hast geschehen kann, und beschäftigt sich damit bis zum Beginn der Nacht, wodann sogleich die Tewila erfolgt. Indessen kann die Frau, falls sie aus irgendeiner Ursache bei Tag nicht gebadet, bei Nacht baden und hierauf die Tewila vornehmen. In diesem Falle muß sie aber besonders darauf bedacht sein, sich Zeit zu nehmen und sich nicht zu übereilen, um von allem, was erforderlich ist (laut § 3), nichts zu vergessen oder mangelhaft auszuführen.

§ 6.

Zwischen dem Baden und der Tewila darf nicht gegessen werden. (Diese Vorschrift ist auch zu beachten, wenn die Tewila auf Freitag abend fällt [§ 9], wiewohl da bisweilen, besonders im Sommer, zwischen dem Baden und der Tewila eine geraumere Zeit von einer oder mehreren Stunden liegen mag.)

§ 7.

Es ist gut, wenn vor der Tewila die natürlichen Bedürfnisse verrichtet werden.

§ 8.

Die Züchtigkeit und Schamhaftigkeit bringt es mit sich, daß die Frau auch ihre Leute es nicht merken läßt, wenn sie zur Tewila geht.

Wenn die Tewila auf die Nacht fällt, mit der ein Sabbat oder ein Feiertag beginnt.

§ 9.

Fällt die Tewila auf die Nacht, mit welcher der Sabbat beginnt (Freitagnacht), oder auf die Nacht, mit welcher ein Feiertag beginnt, so muß das Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden vorgenommen und beendigt werden, solange es noch Tag ist und bevor die Gemeinde das Maariwgebet (das mit Borchu anfängt) begonnen hat. — Da die Tewila, welche erst bei Nacht erfolgen darf, in diesem Falle nicht, wie sonst, sofort nach dem Baden vorgenommen werden kann und inzwischen jedenfalls eine Weile verstreicht, so muß die Frau unmittelbar vor der Tewila, wenn sie in die Mikwa steigen will, einen Blick auf sich werfen und von der völligen Reinheit ihres Körpers sich überzeugen.[4])

Wenn die Tewila auf die Nacht fällt, mit der ein Sabbat oder ein Feiertag endigt.

§ 10.

Fällt die Tewila auf den Ausgang des Sabbat oder auf den Ausgang eines Feiertags, so muß das Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden (§ 2 u. 3) am Freitag geschehen,[5]) oder am Rüsttag des Feiertags geschehen,[6]) und vor der Tewila, bei Ausgang des Sabbats oder des Feiertags, überwäscht man Körper und Haare mit warmem Wasser und überzeugt sich, daß an keiner Stelle etwas klebt oder haftet. Das Haupthaar wird auch etwas gekämmt und das sonstige Haar aus-

---

[4]) Mit dem Anzünden der Sabbatlichter ist es, wenn die Tewila auf Freitagabend fällt, in folgender Weise zu halten. Die Frau kommt zwischen dem Baden und der Tewila nach Hause, um die Lichter anzuzünden, oder diese werden vom Manne angezündet. Wenn sich keines von beiden tun läßt, so zündet die Frau eine geraume Zeit vor Abend die Lichter an und spricht dabei es aus, daß sie mit dem Anzünden den Sabbat noch nicht auf sich nimmt; dann kann sie auch nachher, solange noch Tag ist und die Gemeinde das Maariwgebet nicht begonnen, das Baden vornehmen.

[5]) Ist der Freitag ein Feiertag (das Fest trifft nämlich auf Freitag und Sabbat), so wird das Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden am Donnerstag vorgenommen. Ist auch Donnerstag ein Feiertag (das Fest trifft nämlich auf Donnerstag und Freitag), so wird Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden am Mittwoch vorgenommen.

[6]) Ist aber der Tag, der dem Feste vorangeht, ein Sabbat (das Fest trifft nämlich auf Sonntag und Montag), so wird Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden am Freitag vorgenommen.

einander gebracht.[7]) Mund und Zähne müssen mit besonderer Sorgfalt gereinigt werden (Anm. 2).

Wenn die Tewila auf eine Nacht zwischen Sabbat und Feiertag fällt oder auf eine Nacht zwischen dem ersten und dem zweiten Feiertag.

§ 11.

Trifft die Tewila auf eine Nacht, mit der ein Sabbat endet und ein Feiertag beginnt (der Feiertag trifft auf Sonntag und Montag, und die Tewila fällt auf Sabbatausgang), oder fällt die Tewila auf eine Nacht, mit der ein Feiertag endet und ein Sabbat beginnt (der Feiertag trifft auf Donnerstag und Freitag, und die Tewila fällt auf Freitagnacht), oder fällt die Tewila auf die Nacht zwischen dem ersten und zweiten Feiertag, so wird Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden am vorhergehenden Wochentag (an עֶרֶב שַׁבָּת oder עֶרֶב יוֹם טוֹב) vorgenommen, und vor der Tewila werden bloß die geheimen Stellen mit warmem Wasser[8]) gewaschen und überzeugt man sich, daß nirgends, weder in Ohren- und Nasenhöhlen, noch an Körper und Haaren etwas haftet. Mund und Zähne müssen auch da vor der Tewila sorgfältig gereinigt werden.

In allen diesen und in § 10 erwähnten Fällen muß nach dem Baden, am Freitag oder am Rüsttag des Feiertages, das Haupthaar so zusammengebunden werden, daß es sich nicht verwirrt.

Auch soll man zwischen dem Baden und der Tewila sich mit nichts beschäftigen, was an dem Körper haften bleiben könnte; so soll man z. B. die Speisung der kleinen Kinder mit breiigen Nahrungsmitteln nicht selbst vornehmen. Muß man dieses selbst tun, so hat man die Hände jedesmal von dem, was an ihnen klebt, durch Waschen zu reinigen.

Fünftes Kapitel.

Von der Art und Weise der Tewila (טְבִילָה).[1])

§ 1.

Nach den getroffenen Vorbereitungen (Kap. 4) wird, wenn die Nacht am Schlusse der sieben reinen Tage eingetreten, die

[7]) Siehe auch den zweiten Absatz des folgenden Paragraphen.

[8]) Wasser zu diesem Zwecke an יוֹם טוֹב-Nacht zu wärmen, ist gestattet.

[1]) **Oberster Grundsatz, aus dem die Vorschriften in § 1 und § 3 sich ergeben: Bei der Tewila müssen Körper und Haare mit allen**

Tewila in folgender Weise vorgenommen. Man steigt völlig entkleidet in das Tauchbad (die Mikwa, מִקְוָה)[2]) und untertaucht sich so, daß der ganze Körper und sämtliches Haar vom Wasser bedeckt wird. Dabei ist eine solche Haltung zu beobachten, daß keine Stelle des Körpers dem Wasser unzugänglich sei. Die Füße sollen darum nicht hart aneinander stehen, die Arme sollen nicht fest an dem Körper anliegen die Hände sollen nicht geschlossen sein; die Lippen sollen nicht fest aufeinander gedrückt, sondern nur ganz locker geschlossen sein; die Augenlider sollen nicht stark zusammengedrückt, auch nicht ganz geöffnet, sondern leicht geschlossen sein.

Bei der Tewila soll man sich nicht sehr stark bücken, weil dann Falten entstehen, wodurch der Zutritt des Wassers zu dieser Stelle gehemmt würde; das Untertauchen soll darum mehr bewirkt werden durch Biegung der Kniegelenke und Annahme einer Art kauernder Stellung.[3])

Es ist mit der größten Vorsicht darauf zu achten, daß der ganze Körper und das ganze Haar zugleich, in ein und demselben Augenblick, vom Wasser bedeckt werden; denn wenn auch nur die Spitze eines Haares nicht zugleich mit dem übrigen Körper vom Wasser bedeckt würde, so wäre die Tewila völlig ungültig, und die Frau wäre weiter Nidda.

Da die Untertauchende es doch selbst nicht sehen kann, ob ihr Haar gänzlich unter Wasser gekommen, so muß eine andere

ihren Teilen in ein und demselben Augenblick unter dem Wasser der Mikwa und mit diesem in Berührung sein.

[2]) Dabei ist darauf zu achten, daß nicht etwa Sand oder dergleichen zwischen die Fußzehen und an die Füße überhaupt kein Schlamm oder Schmutz komme. Auch der Fußboden der Mikwa hat rein von Schlamm zu sein.

[3]) Wenn der Wasserstand ein derartiger ist, daß auch bei einer kauernden Stellung der Oberkörper so sehr gebeugt werden müßte, daß starke Falten entstehen, dann soll sich die Frau zuerst bis zum Hals ins Wasser setzen und hierauf, nachdem sie sich erhoben, soll sie in der oben angegebenen Weise, nämlich in kauernder Stellung, die Tewila vornehmen. — Übrigens kann das Untertauchen bei solchem Wasserstand auch durch Annahme einer liegenden Haltung bewirkt werden, daß man auf dem Fußboden der Mikwa sich hinstreckt.

erwachsene religiöse Frau, die das Untertauchen gewissenhaft überwacht, bei der Tewila zugegen sein.

§ 2.

Nachdem die Frau sich vorschriftsmäßig untergetaucht hat, und während sie noch im Wasser steht, spricht sie den Segensspruch:

בָּרוּךְ אַתָּה יְיָ אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם אֲשֶׁר קִדְּשָׁנוּ בְּמִצְוֹתָיו וְצִוָּנוּ עַל הַטְּבִילָה׃ [4]

Indessen bleibt die Tewila, wenn dieselbe sonst nach Vorschrift geschehen, auch wenn der Segensspruch nicht gesprochen wurde, vollkommen gültig.

Verhaltungsregeln, wenn beim Untertauchen eine andere Person behilflich sein muß.

§ 3.

Wenn die Frau beim Untertauchen die Hilfe einer anderen Frauensperson nötig hat, so soll diese sie nicht fest, sondern nur locker halten, so daß das Wasser auch da zudringt, wo die Untertauchende von den Händen der Hilfeleistenden berührt wird. Diese soll überdies auch ihre Hände zuvor mit dem Wasser der Mikwa benetzen.

Wie es zu halten ist, wenn die Tewila eines Hindernisses wegen von dem siebenten Tag verschoben werden muß.

§ 4.

Die Tewila hat, wie oben (§ 1) gesagt, erst dann, wenn der siebente Tag geendigt und die Nacht eingetreten ist, zu geschehen. Kann, weil das Tauchbad nachts unzugänglich ist, oder aus irgendeiner anderen Ursache die Tewila in der Nacht nicht geschehen, so muß sie auf den achten Tag verschoben werden, und an diesem Tage (oder an einem späteren Tage) kann die Frau — selbstverständlich nur, wenn sie rein geblieben — die Tewila auch bei Tag vornehmen.[5] Dem Manne soll jedoch hiervon erst, wenn Nacht geworden, Kenntnis gegeben werden. Am achten Tage (oder an einem späteren) die Tewila bei Tag vorzunehmen,

[4] Wenn das Wasser klar ist, so soll die Frau beim Sprechen des Segensspruches nicht in das Wasser schauen.

[5] In diesem Falle, wenn die Tewila am Tage stattfindet, darf sie nicht am Sabbat oder Feiertag vorgenommen werden. Die Tewila muß, wenn der achte Tag (oder der spätere Tag), wo sie vorgenommen werden sollte, auf einen Sabbat oder einen Feiertag trifft, auf den Tag nach שַׁבָּת oder יום טוב verschoben werden.

ist indessen nur dann gestattet, wenn dieselbe an diesem Tage in der Nacht nicht geschehen kann. Kann sie an diesem Tage in der Nacht geschehen,[6]) dann darf sie auch an diesem nur in der Nacht, nicht bei Tag erfolgen.

Fällt die Tewila auf die Nacht, mit welcher der neunte Aw (תִּשְׁעָה בְּאָב) beginnt, oder auf die Nacht, mit welcher der Versöhnungstag (יוֹם כִּפּוּר) beginnt, so muß sie, bis der betreffende Tag vorüber ist, verschoben werden. — Ebenso muß die Tewila, wenn sie innerhalb einer Trauerzeit (שִׁבְעָה) fallen sollte, auf später verschoben werden.

Wenn eine Verschiebung der Tewila nicht durch Hindernisse bezeichneter Art oder durch Gesundheitsrücksichten erforderlich wird, so soll sie, falls der Mann zu Hause ist, nicht aufgeschoben werden.[7])

Beschaffenheit der Mikwa und über Tewila in einem Flusse.

§ 5.

Unter dem Namen Mikwa (מִקְוֶה) ist einzig und allein nur ein solches Tauchbad zu verstehen, das in allen Stücken, sowohl bezüglich seiner Wassermenge wie bezüglich seiner sonstigen Beschaffenheit, dem heiligen Religionsgesetz entspricht, also ein Tauchbad, das von einem fachkundigen Theologen eingerichtet oder von einem solchen als dem Religionsgesetz vollkommen entsprechend anerkannt worden ist.[8])

---

[6]) Das ist der Fall: 1. wenn die Ursache, welche die Tewila in der Nacht des siebenten Tages verhinderte, nachher weggefallen ist; das Tauchbad z. B., das für den siebenten Tag in der Nacht unzugänglich war, wäre für den achten Tag auch nachts zugänglich; 2. wenn die Tewila am siebenten Tag aus einer Ursache ausgeblieben, die mit der nächtlichen Zeit in gar keinem Zusammenhange steht, z. B. wegen Unwohlseins oder wegen Abwesenheit des Mannes.

[7]) Auch der Mann soll an dem Tage, wo am Abend die Tewila bevorsteht, `eine Reise, wenn diese bloß einen geschäftlichen Zweck hat, nicht antreten.

[8]) Die Behutsamkeit, mit der selbst Fachgelehrte bei Einrichtung einer Mikwa zu Werke zu gehen haben, führt der berühmte Würzburger Rabbiner in seinem Werk אמירה לבית יעקב mit folgenden Worten vor Augen:

„Für angehende Fachgelehrte wolle hier folgende Bemerkung einen Platz finden: Der große Gelehrte ראב"ד schrieb bekanntlich das Werk בעלי הנפש über unseren Gegenstand, worin ein Abschnitt die מקוה-Gesetze behandelt und den Titel „שער המים" (Wassertor) führt. Der große רז"ה versah jenes Werk mit Anmerkungen. Als dieser zu dem erwähnten Abschnitt gelangte, schickte er seinen Anmerkungen folgende Worte voraus: „Als ich an das Wassertor kam, da schmolz mein Herz und ward zu Wasser, denn gar mächtig türmen sich da die Wellen der Gesetzestiefen,

Ob die Tewila auch in einem Flusse geschehen darf, das hängt von Umständen ab, die bei verschiedenen Flüssen verschieden sind. Es muß daher im gegebenen Fall eine Anfrage hierüber bei einem fachkundigen Theologen[9]) gestellt werden.[10])

Sechstes Kapitel.

Von der Absonderungszeit bei zu erwartender Periode.

§ 1.

An jenem Tage oder in jener Nacht, wo der Eintritt der Regel zu erwarten ist, ist die eheliche Beiwohnung verboten. Die Absonderung dauert den ganzen Tag, auch wenn dieser länger als zwölf Stunden ist. Ist aber der Tag kürzer als zwölf Stunden, so dauert die Absonderung doch zwölf Stunden, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Das gilt auch von der Nacht. Ist die Nacht kürzer als zwölf Stunden, dann dauert die Absonderung doch zwölf Stunden, von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.[1])

Welcher Tag oder welche Nacht ist aber als die Zeit anzusehen, in der die Regel zu erwarten ist und die Absonderungs-

---

einen Strom bildend, dessen Übergang ich fürchte. Doch ich will dem Pfad unserer früheren Lehrer folgen, mit, mit mangelhafter Quellenkunde sich begnügenden, Änderern mich nicht einlassen, und der Herr wird erhören mein Bitten und mein Flehen, Erleuchtung in der Erkenntnis seiner Lehre mir zuteil werden zu lassen."

[9]) Unter einem fachkundigen Theologen ist ein solcher Thoragelehrter zu verstehen, der, gleichviel ob als Rabbiner fungierend oder nicht, die Fähigkeit und die Autorisation besitzt, religiöse Entscheidungen zu erteilen.

[10]) In der See, z. B. in der Nordsee, der Ostsee und auch im Meere, darf die Tewila vorgenommen werden.

[1]) Nach der Meinung einiger Gesetzeslehrer hat man die Absonderung, wenn die Periode am Tage zu erwarten ist, auch in der vorhergehenden Nacht zu beobachten, und wenn sie in der Nacht zu erwarten ist, auch an dem vorhergehenden Tag. Die Befolgung dieser Meinung kann als Bekundung einer frommen, gottgefälligen Gesinnung angesehen werden. Als religiöse Pflicht hat aber nur die gesetzliche Bestimmung zu gelten, welche oben im Texte angegeben ist.

pflicht Platz greift? Darüber gibt es bestimmte Religionsvorschriften, die im folgenden auseinandergesetzt werden.

§ 2.

Die Regel, die regelmäßige Aufeinanderfolge, in der die Periode bei den Frauen eintritt, ist von dreierlei Art:

1. Mittelregel (עוֹנָה בֵּינוֹנִית). Da tritt die Periode immer am dreißigsten Tage ein; zwischen dem Tag, an welchem die eine Periode erscheint, und dem Tage, an welchem die andere Periode erscheint, liegen 28 Tage. Fällt also die eine Periode auf Sonntag, dann fällt die andere auf Montag der fünften Woche.

2. Monatsregel (וֶסֶת הַחֹדֶשׁ). Bei der Monatsregel tritt die Periode immer an einem bestimmten Datum des Monats (des jüdischen Monats, Mondmonats) ein, z. B. am 10. Nissan, 10. Jjar, 10. Siwan. Bei der Monatsregel fällt die zu erwartende Periode manchmal auf den 30. Tag und manchmal auf den 31. Tag. In einem Monat nämlich, welcher nur einen Tag Rosch Chodesch hat, wie der Monat Siwan, fällt die zu erwartende Periode auf den 30. Tag, und an einem Monat, der zwei Neumondstage hat, wie der Monat Jjar, fällt die zu erwartende Periode auf den 31. Tag.[2])

3. Eine Regel, bei der die Periode an ein bestimmtes Monatsdatum nicht gebunden ist; sie erfolgt nach einer bestimmten Zahl von Tagen, die jedoch nicht die Zahl 30 ist, sondern kleiner als diese, oder größer als diese. Die Periode stellt sich

---

[2]) **Der Tag, an dem die Monatsregel eintritt, der Tag, an dem das jüdische Monatsdatum wiederkehrt, läßt sich also auch ohne Hilfe eines Kalenders berechnen, wenn man nur weiß, ob der betreffende Monat, an welchem die Absonderung eintritt, 1 Tag Rosch Chodesch hatte, oder 2 Tage.**

Wie die Wiederkehr des Monatsdatums am 30. oder am 31. Tage mit den Neumondstagen zusammenhängt, wird weiter im Anhang I auseinandergesetzt, und kann dort nachgesehen werden. Doch sei hier ein für allemal bemerkt, daß der Anhang, das bezeichnete Stück, und auch jedes andere Stück, erst dann mit Erfolg, mit Erzielung des erwünschten Nutzens gelesen werden kann, wenn zuvor dieses ganze Kapitel mit Bedacht durchgelesen und vollständig erfaßt worden ist.

ein z. B. immer am 20. Tage, immer am 25. Tage, oder sie stellt sich ein immer am 35. Tage, immer am 38. Tage. Diese Regel kann — da sie auf dem Hervortreten einer Zwischenzeit beruht — Zwischenzeitregel (וֶסֶת הַפְלָגָה) genannt werden.

Jene Zwischenzeitregel, welche weniger als dreißig Tage zählt, wollen wir minderzählige Zwischenzeitregel, oder kürzer „minderzählige Regel" nennen; jene Zwischenzeitregel hingegen, welche mehr als dreißig Tage zählt, soll mehrzählige Zwischenzeitregel, oder kürzer „mehrzählige Regel" genannt werden. — Wo von Zwischenzeitregel schlechthin gesprochen wird, da sind beide, sowohl die minderzählige als auch die mehrzählige Regel, zu verstehen.

§ 3.

Sowohl bei der Monatsregel, wie bei der Zwischenzeitregel unterscheidet man eine bestimmte Regel (וֶסֶת קָבוּעַ) und eine noch nicht bestimmte Regel (וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ).

Eine Monatsregel heißt bestimmt, wenn die Periode schon dreimal hintereinander an demselben Tage des Monats sich gezeigt hat, z. B. am 10. Nissan, am 10. Jjar, am 10. Siwan.[3]) Hat sie erst in zwei Monaten an demselben Tage sich gezeigt und auch wenn sie nur ein einzigesmal sich gezeigt, gilt sie als unbestimmte Monatsregel.[4])

[3]) Und zwar müssen die drei Perioden alle in der Tageszeit, oder alle in der Nachtzeit sich zeigen. Würden zwei Perioden am 10. des Monats während der Tageszeit zum Vorschein kommen und eine Periode am 10. des Monats während der Nachtzeit (in der Nacht, die auf den 9. des Monats folgt und zum 10. gehört), oder zwei Perioden während der Nachtzeit und eine während der Tageszeit: so wäre dieses noch keine bestimmte Monatsregel. Das Gleiche gilt auch von der weiter besprochenen bestimmten Zwischenzeitregel. Auch dort müssen alle Perioden, die zur Begründung einer bestimmten Regel erforderlich sind, entweder sämtlich auf die Tageszeit, oder sämtlich auf die Nachtzeit fallen; sonst ist es eine noch unbestimmte Regel.

[4]) Die Monatsregel, die unbestimmte, wird schon durch eine einzige Periode begründet; denn durch eine wird schon der Tag bezeichnet, an dem die Periode für nächstens zu erwarten ist, derselbe Tag im nächsten Monat, an welchem sie an diesem Monat erschienen. Wenn sie an einem Monat, z. B. Nissan, an einem bestimmten Tag, z. B. dem 10., erschienen,

Eine Zwischenzeitregel heißt bestimmt, wenn die Periode dreimal hintereinander nach derselben Zwischenzeit eingetreten, also wenn vier Perioden erschienen und die eine von der anderen durch eine gleiche Anzahl von Tagen getrennt war; denn zur Bildung von drei Zwischenzeiten ist es ja erforderlich, daß die Periode viermal sich zeigt. — Setzen wir den Fall, eine Periode hat sich an einem bestimmten Tage gezeigt, und nach 25 Tagen[5]) ist eine zweite erschienen, nach weiteren 25 Tagen ist eine dritte Periode erschienen, und nach abermals 25 Tagen ist eine vierte eingetreten —: das wäre eine bestimmte 25 tägige Zwischenzeitregel.

Ist die Regel einmal nach einer bestimmten Zwischenzeit eingetreten, oder ist die Regel zweimal nach der gleichen Zwischenzeit eingetreten, dann gilt die Regel als eine unbestimmte Zwischenzeitregel. — Zum Beispiel, die Periode hat sich an einem bestimmten Tage gezeigt, und 25 Tage darauf trat zum zweitenmal die Periode ein:[6]) so ist es eine unbestimmte Zwischenzeitregel; oder es hat sich die Periode an einem bestimmten Tage gezeigt, und 25 Tage darauf trat die zweite Periode ein, und abermals nach 25 Tagen erschien die dritte Periode: so haben wir es hier ebenfalls mit einer unbestimmten Zwischenzeitregel zu tun.

§ 4.

An dem Tage, wo der Eintritt einer Regel zu erwarten ist,[7]) sei dieses eine bestimmte oder eine unbestimmte Regel, muß

---

so ist sie für den nächsten Monat, Ijar, auch am 10. zu erwarten; ist sie am 15. erschienen, so ist sie für den nächsten Monat auch am 15. zu erwarten.

[5]) Statt der Zahl 25, die hier bei der Zwischenzeitregel als Beispiel angeführt wird, kann auch die Zahl 20, 35, 38 und überhaupt jede Zahl gesetzt werden, welche kleiner oder größer als die Zahl 30 ist.

[6]) Bei der Zwischenzeitregel müssen, um den Tag zu bezeichnen, an dem der Eintritt der Periode für nächstens zu erwarten ist, mindestens zwei Perioden vorausgegangen sein, da erst durch zweimaliges Erscheinen der Periode jene Zwischenzeit sich zeigt, nach deren Ablauf wieder die nächste Periode zu erwarten ist.

[7]) Oder: In der Nacht, wo der Eintritt einer Regel zu erwarten ist. Denn die Absonderung ist, wie im § 1 gesagt ist, zu beobachten nur

Absonderung beobachtet werden. Ist z. B. am 10. Nissan die Periode erschienen, so hat am 10. Ijar als am Tage, wo die Monatsregel zu erwarten ist, Absonderung zu erfolgen; ist auf eine Periode eine zweite nach 25 Tagen erfolgt und so einmal eine Zwischenzeitregel von 25 Tagen hervorgetreten, so muß, wenn der 25. Tag wiederkehrt, Absonderung beobachtet werden. Die Absonderung ist ebenso Pflicht an dem Tage, wo eine unbestimmte Regel, wie an dem Tage, wo eine bestimmte Regel zu erwarten ist. Doch besteht folgender Unterschied: An dem Tage, wo eine bestimmte Regel zu erwarten ist, hört am Schlusse des Tages die Absonderungspflicht erst dann auf, wenn die Frau eine Untersuchung (in der oben Kapitel 3, § 2 angegebenen Weise) vorgenommen und sich rein befunden hat; wo eine unbestimmte Regel zu erwarten ist, hört am Schlusse des Tages, wenn nichts bemerkt und nichts verspürt wurde, die Absonderungspflicht ohne vorgenommene Untersuchung auf.[8])

Die Mittelregel[9]) gilt in dieser Beziehung immer als bestimmte Regel. Immer, wo aus Rücksicht auf die Mittelregel die Absonderungspflicht eintritt, dauert diese Pflicht so lange fort, bis eine Untersuchung stattgefunden.

---

entweder während der Tageszeit, oder während der Nachtzeit. Ist die Periode am 10. Nissan während des Tages erschienen, so ist die Absonderung am 10. Ijar während des Tages zu beobachten. Ist sie aber während der zum 10. Nissan gehörigen Nacht erschienen (in der Nacht, die auf den 9. Nissan folgt), so ist die Absonderung in der zum 10. Ijar gehörigen Nacht zu beobachten. So ist im folgenden überall, wo von dem Tag gesprochen wird, an dem die bevorstehende Periode zu erwarten ist, die Tageszeit, oder die zum betreffenden Tage gehörige Nacht zu verstehen, je nachdem die eingetretene maßgebende Periode in der Tageszeit oder in der Nachtzeit zum Vorschein gekommen.

[8]) Ist da aber eine Untersuchung auch nicht notwendig, so ist doch richtig, daß sie vorgenommen wird.

[9]) Bei der Mittelregel wird in gleicher Weise wie bei der Monatsregel (Anm. 4) der Tag, wo der Eintritt der nächsten Periode zu erwarten und die Absonderung zu beobachten ist, schon durch das einmalige Erscheinen einer Periode bezeichnet. Durch das einmalige Erscheinen wird schon bemerklich gemacht, daß am 30. Tag, falls nicht früher eine Periode kommt, der Tag der Mittelregel und damit die Absonderungspflicht eintritt.

§ 5.

Außer dem im vorigen Paragraphen angegebenen Unterschied besteht zwischen einer bestimmten Regel und einer unbestimmten noch ein weiterer Unterschied. Eine unbestimmte Regel, gleichviel, ob sie erst einmal oder schon zweimal hervorgetreten, gilt, wenn sie einmal ausbleibt, schon als aufgehoben; ein bestimmte Regel wird aber erst aufgehoben, wenn sie dreimal hintereinander ausgeblieben ist.

Hier folgen nun einige Beispiele bezüglich der unbestimmten Regel.

An einem Monat oder an zwei Monaten hintereinander ist eine Periode an einem bestimmten Tage, nehmen wir an, am 10. des Monats, erschienen. Nun kommt wieder der 10. Tag eines Monats, nehmen wir an, der 10. Nissan, und die Regel ist ausgeblieben, sie ist erst später, am 15. Nissan gekommen, so ist die Regel vom 10. des Monats aufgehoben und die vom 15. des Monats an ihre Stelle getreten. Wenn der 10. Jjar kommt, braucht keine Absonderung beobachtet zu werden, sondern nur wenn der 15. Jjar kommt. — Nun nehmen wir den Fall, die Regel, die am 10. Nissan kommen sollte, ist früher, am 5. Nissan gekommen. Auch da ist die Regel vom 10. des Monats aufgehoben und an ihre Stelle ist die vom 5. des Monats getreten. Am 5. Jjar ist Absonderung geboten, und ist da die Regel ausgeblieben, so tritt doch am 10. Jjar die Absonderungspflicht nicht ein.

Was von der Monatsregel gilt, gilt auch von der Zwischenzeitregel. Nehmen wir an, eine Zwischenzeitregel von 25 Tagen wäre einmal zum Vorschein gekommen, oder wäre zweimal zum Vorschein gekommen. Nun kehrt der 25. Tag wieder, die Regel ist aber ausgeblieben, sie ist erst später, am 28. Tag gekommen, so ist die 25 tägige Zwischenzeitregel aufgehoben und an ihre Stelle ist die 28 tägige getreten. Wenn nach dem Erscheinen der Periode an jenem 28. Tage 24 Tage verfließen und der 25. Tag kommt, so tritt keine Absonderungspflicht ein; diese

tritt erst ein, wenn der 28. Tag kommt.[10]) — Nun setzen wir den Fall, die Zwischenzeitregel, die am 25. Tage kommen sollte, ist früher, am 22. Tage gekommen, auch da ist die 25tägige Zwischenzeitregel aufgehoben und eine 22tägige an ihre Stelle getreten. Wenn nach jenem Erscheinen an dem 22. Tage der 22. Tag wiederkehrt, ist Absonderung zu beobachten. Ist aber da die Regel ausgeblieben, so tritt doch 3 Tage später, wenn der 25. Tag kommt, die Absonderungspflicht nicht ein.

Anders ist es mit einer bestimmten Regel. Eine bestimmte Regel wird erst aufgehoben, wenn sie dreimal hintereinander ausgeblieben ist. Diesbezügliche Beispiele sind im Anhang gegeben.[11])

§ 6.

Außer den zwei Unterschieden zwischen bestimmter und unbestimmter Regel, welche in den §§ 4 und 5 angegeben

---

[10]) Für die Zeit vom 25. Tag bis zum Anfang des 28. ist es vorsichtshalber angezeigt, vor der ehelichen Beiwohnung und nach derselben eine Untersuchung vorzunehmen, die jedoch nur oberflächlich, nicht gründlich, zu sein braucht, und genügt es auch, wenn die Besichtigung nicht gleich, sondern erst am folgenden Morgen geschieht. — Eine solche Vorsicht ist überhaupt für die Reihe von Tagen am Platze, innerhalb welcher der Wandel der Periode sich bewegt. Auch für die Frau, die keine bestimmte Regel hat, gibt es nach dem Erscheinen einer Periode eine gewisse Zeit, in welcher der Eintritt einer zweiten Periode ausgeschlossen ist. Diese Zeit ist bei verschiedenen Frauen verschieden. Bei mancher besteht diese Zeit z. B. in 21 Tagen. Vor 21 Tagen kommt die Periode nicht. Sie kommt erst nachher, aber der Tag, an dem sie kommt, ist nicht bestimmt. Manchmal kommt sie schon am 22. oder 23. Tag, manchmal gar erst am 27. oder 28. Für diese Reihe von Tagen, in welcher der Wandel der Periode sich bewegt, ist jene Vorsicht am Platze.

Während der Zeit der Schwangerschaft und der 24 Monate nach der Geburt ist die erwähnte Vorsicht unnötig.

[11]) Diese Beispiele und alle Bestimmungen, die auf die betreffende Vorschrift sich beziehen, finden sich im Anhang II. — Dieses Stück des Anhanges braucht erst dann gelesen zu werden, wenn eine bestimmte Regel sich herausgebildet hat und so die Möglichkeit vorhanden ist, daß diese Regel später ausbleibt. Bei vielen Frauen bildet sich nämlich eine bestimmte Regel überhaupt nicht.

wurden, gibt es zwischen ihnen noch einen dritten Unterschied. Bei einer bestimmten Regel ist auf eine andere Regel, die möglicherweise neben ihr eintreten könnte, keine Rücksicht zu nehmen: bei einer bestimmten Zwischenzeitregel ist nicht zu besorgen, vielleicht werde die Periode zur Zeit der Mittelregel oder zur Zeit der Monatsregel erscheinen; bei einer bestimmten Monatsregel ist nicht zu besorgen, vielleicht werde die Periode schon zur Zeit der Mittelregel zum Vorschein kommen. Bei einer unbestimmten Regel aber hat man auch auf eine andere Regel, welche möglicherweise neben ihr eintreten könnte, zu achten und Rücksicht zu nehmen. In welcher Art diese Beachtung und Berücksichtigung stattfindet, erhellt aus folgender Tabelle.

§ 7.

Tabelle über die unbestimmte Regel.

Diese Tabelle soll alle verschiedenen Fälle angeben, die bei der unbestimmten Regel vorkommen können, und die Zeiten bezeichnen, wann in jedem einzelnen Falle die Absonderung zu erfolgen hat.

Wenn bei einer Frau, die noch keine bestimmte Regel hat, eine Periode zum Vorschein gekommen ist, sind drei Fälle möglich:

Erstens. Diese Periode ist von der vorangegangenen durch eine Anzahl von Tagen getrennt, die weniger als 30 beträgt; es ist eine minderzählige Regel entstanden (s. Ende § 2).

Zweitens. Diese Periode ist von der vorangegangenen durch eine Anzahl von Tagen getrennt, die mehr als 30 beträgt; es ist eine mehrzählige Regel entstanden.

Drittens. Es kann aber auch sein, daß durch die in Rede stehende Periode gar keine Zwischenzeitregel, weder eine minderzählige noch eine mehrzählige, eingetreten ist. Diese Periode kann ja am 30. Tage nach der vorangegangenen oder an demselben Monatstage wie die vorangegangene erschienen sein, wodurch eine Mittelregel oder eine Monatsregel entstanden ist (s. § 2). Es kann auch sein, daß dieser Periode eine andere

überhaupt nicht vorangegangen, wenigstens nicht vor einer näher zu bestimmenden Zeit vorangegangen. Wie dem auch immer sei, so ist doch jedenfalls mit dem Eintritt dieser Periode keine Zwischenzeitregel entstanden.

Jedesmal, wenn bei einer Frau, die keine bestimmte Regel hat, eine Periode zum Vorschein gekommen, muß also notwendig einer dieser drei Fälle eintreten. Die Zeiten, wann in dem ersten, wann in dem zweiten und wann in dem dritten Fall die Absonderung zu erfolgen hat, werden nun hier angegeben.

Wenn bei einer Frau, die keine bestimmte Regel hat, eine Periode erschienen ist, braucht sie daher sich nur zu fragen, ob mit dieser Periode eine minderzählige Regel, eine mehrzählige Regel, oder überhaupt keine Zwischenzeitregel eingetreten, und sie findet für den jedesmaligen Fall im folgenden eine Anweisung, zu welchen Zeiten sie die Absonderung zu beobachten hat.

1. Fall. An einem bestimmten Tage der Woche, z. B. am Sonntag, ist eine Periode zum Vorschein gekommen. Die Frau findet, daß mit dieser Periode eine minderzählige Regel eingetreten, sie findet, nehmen wir an, daß die Periode am 24. Tage nach der vorangegangenen erschienen ist.

Dann hat sie, wenn der 24. Tag wiederkehrt, am Dienstag der vierten Woche,[12]) wegen der Zwischenzeitregel Ab-

---

[12]) Der Tag, auf welchen die Zwischenzeitregel und auch der, auf welchen die Mittelregel und die Monatsregel fällt, läßt sich leicht ohne die Hilfe des Kalenders, durch Zählung der Wochentage berechnen. Drei Wochen machen 21 Tage, der erste Tag der vierten Woche, also derselbe Wochentag, mit dem die Zählung angefangen hat, ist der 22. Tag, der zweite Tag der vierten Woche ist der 23., der dritte Tag der 24. Tag usw. Vier Wochen machen 28 Tage; der erste Tag der fünften Woche, also derselbe Wochentag, mit dem die Berechnung begonnen hat, ist der 29. Tag, der zweite Tag der fünften Woche ist der 30. Tag, der dritte Tag der 31. Tag usw. Auf diese Weise kann selbstverständlich wie der 24. Tag auch jeder andere, z. B. der 23. und 27., berechnet werden. — In den oben angeführten Beispielen ist als Tag, an dem die Periode erschienen und von dem die Berechnung anfängt, „Sonntag" angegeben. Die Berechnung ist nicht schwerer, wenn die Periode an einem anderen

sonderung zu beobachten. Ist die Periode da nicht erschienen, so tritt am 30. Tage, am Montag der fünften Woche, die Absonderungspflicht wegen der Mittelregel ein; ist die Periode auch an diesem Tage nicht zum Vorschein gekommen, so hat am folgenden Tage, am 31., Dienstag, wegen Monatsregel die Absonderung zu erfolgen.[13])

2. Fall. Die Frau findet, daß mit der fraglichen am Sonntag eingetretenen Periode eine mehrzählige Regel entstanden, sie findet, nehmen wir an, daß die Periode am 35. Tage nach der Periode, welche ihr vorangegangen, erschienen ist:

Dann hat sie, wenn der 30. Tag, Montag der fünften Woche, kommt, wegen Mittelregel Absonderung zu beobachten, und hat sich die Periode an diesem Tage nicht eingestellt, so tritt am folgenden Tage, am 31., Dienstag, wegen Monatsregel die Absonderungspflicht ein; ist die Periode auch da nicht erschienen, so muß, wenn der 35. Tag wiederkehrt, am Sabbat der fünften Woche, wegen der Zwischenzeitregel Absonderung erfolgen.

3. Fall. Die Frau findet, daß durch die in Rede stehende, am Sonntag erschienene Periode keine Zwischenzeitregel, weder eine minderzählige noch eine mehrzählige, eingetreten ist:

Wochentage erschienen ist. Ist die Periode z. B. am Mittwoch erschienen, und beginnt die Berechnung also mit Mittwoch, so ist Mittwoch am Anfange der vierten Woche der 22. Tag, Donnerstag der 23. Tag, Freitag der 24. Tag usw. Mittwoch zu Beginn der fünften Woche ist der 29. Tag, Donnerstag der 30. Tag, Freitag der 31. Tag usw.

[13]) Die minderzählige Regel ist die gewöhnliche Regel, die, welche sich bei dem weitaus größeren Teil der Frauen findet, und da es auch nur ausnahmsweise vorkommt, daß eine minderzähliche Regel ausbleiben und bis zum 30. Tage nicht eintreffen sollte: so ist eigentlich der Fall, daß die Absonderungspflicht von mehr als einem Tage Platz greift, im ganzen genommen doch ziemlich selten.

Dann hat sie, wenn der 30. Tag, Montag der fünften Woche, kommt, Absonderung wegen Mittelregel zu beobachten, und ist die Periode an diesem Tage nicht erschienen, so tritt am folgenden Tag, am 31., Dienstag, die Absonderungspflicht wegen der Monatsregel ein.[14])

Für die Frau, die noch keine bestimmte Regel hat, ist also hier eine Richtschnur gegeben, wann sie jedesmal bei einer zu erwartenden Periode Absonderung zu beobachten hat. Sie

---

[14]) **Oben im Texte sind für die Absonderungspflicht, die aus Mittelregel und Monatsregel entspringt, zwei Tage, der 30. und der 31. Tag, angegeben. Das hat als Richtschnur zu gelten, wenn der Monat zwei Neumondstage hatte, oder wenn die Frau nicht weiß, wieviel Neumondstage der Monat hatte; wenn aber die Frau weiß, daß der Monat nur einen Neumondstag hatte** (die betreffenden Monate sind am Schlusse des Anhangs I angegeben), **so braucht sie wegen Mittelregel und Monatsregel nur an einem Tage, am 30. Tag, Absonderung zu beobachten.**

Der Grund ist einfach. In einem Monat, der einen Neumondstag hat, fällt die Monatsregel auf den 30. Tag (s. Anm. 1), beide, Monatsregel und Mittelregel fallen also auf ein und denselben Tag.

Über die Absonderungspflicht, die infolge der Mittelregel eintritt, ist noch folgendes zu bemerken. Oben (Anm. 7) ist gesagt, daß die Absonderung während der Nachtzeit zu beobachten ist, wenn die Periode in der Nacht eingetreten, und während der Tageszeit, wenn sie am Tage eingetreten. Das gilt jedoch nur für die Monatsregel und für die Zwischenzeitregel, nicht aber für die Mittelregel. Bei der Mittelregel ist immer, gleichviel ob die Periode in der Nacht oder am Tage zum Vorschein gekommen, die Absonderung während der Nachtzeit und der darauffolgenden Tageszeit zu beobachten, also am ganzen 30. Tag von seinem Anfang bis zu seinem Ende.

Demnach hat man, wenn die Periode in der Nacht, die zu Sonntag gehört (in der Nacht zwischen Sabbat und Sonntag), zum Vorschein gekommen, am 30. Tag, Montag der fünften Woche, vom Anfange der Nacht bis zu Ende des Tages wegen Mittelregel Absonderung zu beobachten; die Absonderungspflicht wegen Monatsregel tritt dann ein für die Nachtzeit des 31. Tages und schließt sich so an die vorangegangene absonderungspflichtige Zeit unmittelbar an. Ebenso hat man, wenn die Periode Sonntag am Tage zum Vorschein gekommen, am 30. Tag,

braucht jedesmal nur auf die zuletzt erschienene Periode zu sehen: ist mit dem Eintritt dieser letzten Periode[15]) eine minderzählige Regel entstanden, so hat sie sich nach den Bestimmungen des „1. Falles" zu richten; ist aber bei dieser letzten Periode eine mehrzählige Regel entstanden, so hat sie auf die Bestimmungen des „2. Falles" zu achten; ist gar keine Zwischenzeitregel hervorgetreten, dann hat sie die Bestimmungen des „3. Falles" sich zur Richtschnur zu nehmen.[16])

§ 8.

Bei manchen Frauen ist der Eintritt der Periode mit gewissen körperlichen Erscheinungen verbunden: wiederholt aufeinanderfolgendes Nießen, wiederholt aufeinanderfolgendes Gähnen, ein Gefühl der Schwere an Kopf und Gliedern, ein Schmerz im Unterleib, Kreuzschmerz, ein fieberartiges Frösteln und dergleichen Empfindungen. Ist bei einer solchen körperlichen Erscheinung einmal die Periode gekommen, so muß, wenn dieselbe Erscheinung noch einmal eintritt, sogleich Absonderung erfolgen. Denn der Eintritt dieser Erscheinung ist dann als Vorzeichen einer zu erwartenden Periode anzusehen. — Ist die körperliche Erscheinung vorübergegangen, die Periode jedoch nicht gekommen, so hört

---

Montag der fünften Woche, während der Nachtzeit und der darauffolgenden Tageszeit wegen Mittelregel Absonderung zu beobachten; die Absonderungspflicht wegen Monatsregel tritt aber dann für die Tageszeit des 31. Tages ein und ist so von der vorangegangenen absonderungspflichtigen Zeit durch die Nacht des 31., die nicht absonderungspflichtig ist, getrennnt. — Wenn Mittelregel und Monatsregel auf einen Tag fallen, greift die Absonderungspflicht natürlich in dem Maße, wie sie für die Mittelregel gilt, Platz.

[15]) Es kommt deswegen nur die durch die letzte Periode entstandene Regel in Betracht, weil die frühere Regel durch einmaliges Ausbleiben aufgehoben ist. Jede unbestimmte Regel wird ja, wie oben § 5 gesagt, schon durch einmaliges Ausbleiben aufgehoben.

[16]) Ein vierter, sehr selten vorkommender Fall ist im Anhang III angeführt. Es handelt sich dort um den Fall, wenn eine minderzählige Regel eingetreten, die um mehr als 12 Tage hinter der Dauer eines Monats zurückbleibt, die z. B. 16 Tage zählt.

am Schlusse [des Tages oder am Schlusse der Nacht die Absonderungspflicht dann auf, wenn die Frau eine Untersuchung vorgenommen und sich rein gefunden.

Ist die Periode einmal unter Vorausgang einer körperlichen Erscheinung, oder zweimal unter Vorausgang derselben körperlichen Erscheinung eingetreten, so ist durch diese Aufeinanderfolge von körperlicher Erscheinung und Periode nur eine unbestimmte Regel begründet. Demgemäß ist in diesem Falle auch auf eine sonstige mögliche Regel, auf Zwischenzeitregel, Monatsregel und Mittelregel Rücksicht zu nehmen, das heißt: wenn die Zeit der Zwischenzeitregel, Monatsregel oder Mittelregel — nach den Bestimmungen im § 7 — gekommen, so hat, auch wenn die körperliche Erscheinung sich nicht eingestellt, Absonderung zu erfolgen. — Ist aber die Periode dreimal hintereinander unter Vorausgang derselben körperlichen Erscheinung gekommen, so ist durch die Aufeinanderfolge von körperlicher Erscheinung und Periode eine bestimmte Regel begründet; es braucht darum auf Zwischenzeitregel, Monatsregel und Mittelregel keine Rücksicht genommen zu werden, das heißt: wenn die körperliche Erscheinung sich nicht eingestellt hat, so tritt, auch wenn die Zeit der Zwischenzeitregel, Monatsregel oder Mittelregel gekommen ist, die Absonderungspflicht nicht ein.[17])

Schlußbemerkung.

Um den in diesem Kapitel enthaltenen Vorschriften in allen Fällen sicher entsprechen zu können, ist es angezeigt, den Zeit-

---

[17]) Eine Frau, die eine bestimmte Regel nach körperlichen Erscheinungen hat, hat es so ganz leicht: Der Tag, an dem die Absonderungspflicht eintritt, kündigt sich ihr stets durch die körperliche Erscheinung von selbst an, und sie braucht diesen Tag nicht erst zu berechnen. Es liegt also im Interesse der Frau, bei welcher der Eintritt der Periode jedesmal von einer körperlichen Erscheinung begleitet ist, hierauf zu achten, ob diese Erscheinung immer dieselbe ist; denn stellt sich dieses heraus, dann ist sie ja der Mühe, den Tag der Absonderungspflicht zu berechnen, enthoben.

punkt, wann die Periode eingetreten ist, jedesmal schriftlich zu notieren. Dabei ist die Zeit, ob Tageszeit oder Nachtzeit, ferner der Tag der Woche und das Monatsdatum[18]) zu bezeichnen.

* * *

Während der Schwangerschaft und in den 24 Monaten nach der Geburt gelten über die Absonderungspflicht wegen der zu erwartenden Periode einige erleichternde Bestimmungen. Über diese Bestimmungen ist weiter Anhang IV nachzulesen.

Siebentes Kapitel.

Von den Reinigungsgesetzen nach stattgehabter Geburt.

§ 1.

Sobald eine Frau von einer Leibesfrucht entbunden, ist sie Nidda. Es ist gleich, ob die Geburt eine regelmäßige Geburt ist oder eine Fehlgeburt, und von welcher Form immer und wie klein immer diese sei; in jedem Falle ist die Frau Nidda, und sie muß, wenn das Geblüt aufgehört hat und sie ganz rein geworden ist, weiß anlegen und sieben reine Tage, ganz den Vorschriften im Kapitel 3 entsprechend, zählen.

§ 2.

Ist die Geburt eine weibliche Geburt, so darf die Tewila in keinem Falle vor 14 Tagen erfolgen, selbst wenn die sieben

---

[18]) Wie aus den Anmerkungen 1 und 10 hervorgeht, kann auch die Monatsregel, wenn man nur weiß, wie viele Neumonatstage der Monat hatte, nach Tagen der Woche berechnet werden. Bei dieser Art der Berechnung dient die Notierung des Monatsdatums nur dazu, die Woche, in der die Periode eingetreten, sicher festzuhalten, daß diese mit einer anderen nicht verwechselt werde; als Datum kann darum dann auch der Tag des im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Monats und nicht des jüdischen Monats (des Mondmonats) aufgezeichnet werden.

reinen Tage innerhalb dieser 14 Tage vollendet wären (ein Fall, der freilich nur äußerst selten, nur bei einer sehr kleinen Geburt, vorkommen könnte). Es kann mit dem Zählen der sieben reinen Tage innerhalb der 14 Tage begonnen werden, und wenn dieselben zu Ende sind, so kann die Tewila erfolgen; auch wenn sie am vierzehnten Tage zu Ende gehen, kann bei Eintritt des fünfzehnten Tages die Tewila stattfinden. Innerhalb der 14 Tage darf aber die Tewila nie geschehen. — Dasselbe ist der Fall, wenn es zweifelhaft ist, ob die Geburt eine männliche oder weibliche sei, und wenn auch an derselben eine menschliche Gestalt gar nicht wahrzunehmen wäre.

Ist aber die Geburt eine männliche Geburt, so darf die Tewila, sobald nur die sieben reinen Tage gezählt sind, erfolgen, auch wenn (was freilich nur äußerst selten vorkommen kann) noch keine 14 Tage seit der Geburt verflossen wären.[1])

---

[1]) In manchen Orten pflegen die Frauen nach Geburt eines männlichen Kindes nicht vor 40 Tagen und nach der eines weiblichen Kindes nicht vor 80 Tagen zur Tewila zu gehen, auch wenn sie schon früher die sieben reinen Tage hätten zählen können.

Steht es als unzweifelhaft fest, daß in der betreffenden Gemeinde dieser Brauch ursprünglich mit Zustimmung der maßgebenden Autoritäten eingeführt wurde, so ist er zu berücksichtigen. Wo dieses nicht ganz sicher und gewiß ist, wo diese Gewohnheit unter den Frauen vielleicht nur durch Mitteilung, die eine der anderen machte, sich von selbst eingeführt hat, braucht man sich nur nach den oben im Texte gegebenen Bestimmungen, die allein gesetzliche Vorschrift sind, zu richten. — Übrigens existiert in den Ländern, wo der weitaus größte Teil der Judenheit lebt, in Rußland, Polen, Ungarn, Galizien, Ostdeutschland und in noch vielen anderen Ländern, dieser Brauch überhaupt nicht.

Achtes Kapitel.[1]

Vorschriften für eine Braut.

§ 1.

Jede Braut muß vor der Hochzeit weiß anlegen und sieben reine Tage zählen, alles nach der oben (Kapitel 3) gegebenen Vorschrift, und erst dann, wenn sie sich in allen sieben Tagen rein gefunden, darf sie, nachdem die oben (Kapitel 4) vorgeschriebenen Vorbereitungen stattgefunden, zur Tewila gehen (Kapitel 5).[2] Zwischen einer Braut und einer anderen Frau findet hierin kein Unterschied statt. — Nur in einem einzigen Punkte macht eine Braut eine Ausnahme. Eine Braut kann nämlich, sobald sie rein ist, auch wenn noch nicht fünf Tage nach eingetretener Periode verflossen sind, weiß anlegen, während eine Frau erst am fünften Tage weiß anlegen darf (Kap. 3 § 1).

In manchen Orten ist jedoch der Brauch, daß auch eine Braut erst dann, wenn schon fünf Tage seit Eintritt ihrer Periode vergangen, weiß anlegt.[3])

---

[1]) **Die obersten Grundsätze, aus welchen die Vorschriften dieses Kapitels sich ergeben, sind: Jede Braut muß die sieben reinen Tage zählen, und soll die Tewila möglichst nahe dem Hochzeitstage stattfinden. Nach der Hochzeit darf die Tewila nur in der Nacht erfolgen, und insolange sie nicht erfolgt ist, dürfen die Neuvermählten nicht allein in einem Zimmer gemeinschaftlich weilen. Bei einer neuvermählten Jungfrau treten nach der ersten Beiwohnung die Nidda-Gesetze in Kraft.**

[2]) Jede Braut hat sich daher von den Nidda- und Tewila-Geboten genaue Kenntnis zu verschaffen. Jede Braut muß es sich darum als heilige Gewissenssache angelegen sein lassen, in entsprechender Zeit vor der Hochzeit diese Schrift oder eine ähnliche aufmerksam und wiederholt durchzulesen und den außerdem noch erforderlichen Aufschluß (vergl. Kap. 3, Anm. 4) bei älteren religiösen Frauen einzuholen.

[3]) Wenn jedoch der Fall so liegt: Beim Abwarten der fünf Tage würde die Tewila nach dem Hochzeitstage, sonst aber am Hochzeitstage oder früher fallen, und der Hochzeitstag kann nicht mehr aufgeschoben werden, dann, bei dieser Lage, darf auch dort, wo der oben bezeichnete Brauch besteht, innerhalb der fünf Tage, sobald die Braut rein ist, weiß angelegt werden.

§ 2.

Das Weißanlegen darf erst dann geschehen, wenn die Braut sicher weiß, auf welchen Tag ihre Hochzeit mit voller Bestimmtheit festgesetzt worden ist.[4]) Der Tag des Weißanlegens ist dann so zu wählen, daß die sieben reinen Tage möglichst nahe vor dem Hochzeitstage endigen. Denn die Tewila soll möglichst nahe vor dem Hochzeitstage stattfinden. Jedenfalls soll die Tewila nicht mehr als vier Nächte von der Nacht des Hochzeitstages entfernt sein.[5]) — Nach der Tewila muß täglich eine Untersuchung vorgenommen werden.

§ 3.

Wenn die sieben reinen Tage vor dem Hochzeitstage endigen und die Tewila also vor dem Hochzeitstage erfolgt, so kann diese auch am Tage vorgenommen werden. Endigen aber die sieben reinen Tage nach dem Hochzeitstage und findet so die Tewila erst nach dem Hochzeitstage statt, so darf diese, wie bei anderen Frauen, nur in der Nacht vorgenommen werden.

Fällt der siebente der reinen Tage auf den Hochzeitstag, so kommt es darauf an, ob die Tewila vor oder nach der Trauung (חוּפָּה) stattfindet. Wenn sie vorher stattfindet, so kann sie auch bei Tag erfolgen;[6]) wenn nachher, so muß sie in der Nacht vorgenommen werden.

---

[4]) Ist später, nachdem die sieben reinen Tage ganz oder teilweise schon gezählt waren, die Hochzeit verschoben und auf einen anderen Tag verlegt worden, so hat man bei einem fachkundigen Theologen (s. Kap. 5 Anm. 9) einen Bescheid darüber einzuholen, ob die gezählten Tage zu rechnen oder von neuem sieben reine Tage zu zählen sind.

[5]) Wenn z. B. die Hochzeit am Donnerstag ist, so soll die Tewila nicht früher vorgenommen werden, als bis die Nacht, welche auf den vorhergehenden Sonntag folgt, gekommen ist.

Erscheint es nach Lage der Verhältnisse sehr wünschenswert, daß die Tewila in einer noch weiteren Entfernung vom Hochzeitstage stattfinde, so ist diesbezüglich ein fachkundiger Theologe zu befragen.

[6]) Wenn der Tag schon sicher begonnen und sie die Früh-Untersuchung vorgenommen und sich rein gefunden hat. Hier (wo es sich um den siebenten Tag handelt) darf die Tewila keineswegs vor Tages-

§ 4.

Wenn die Tewila erst nach dem Hochzeitstage stattfindet, so haben die Neuvermählten sogleich nach der Trauung bis nach erfolgter Tewila alle für den Nidda-Zustand geltenden, im Kapitel 2 angeführten, gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten. Außerdem dürfen sie auch nicht während dieser Zeit allein in einem Zimmer gemeinschaftlich verweilen. Darum ist es eingeführt, daß in dieser Zeit der Bräutigam von einem jungen Knaben, und die Braut von einem jungen Mädchen begleitet wird.

§ 5.

Wenn eine Jungfrau heiratet, so muß der Ehemann, nachdem die Beiwohnung stattgefunden hat, ob nun Zeichen der Blutung des jungfräulichen Schleiers sich gezeigt haben oder nicht (weil solche bei manchen Personen nicht sichtbar hervortreten), sich sogleich von ihr absondern, und es treten alle oben im 2. Kapitel gegebenen Absonderungsvorschriften ein.

Die Braut hat nachher weiß anzulegen, die sieben reinen Tage zu zählen usw., alles nach den in dem 3., 4. und 5. Kapitel gegebenen Vorschriften. Das Weißanlegen darf jedoch da schon am vierten Tage geschehen und muß damit nicht bis zum fünften Tag (3. Kapitel § 1) gewartet werden.

---

anbruch stattfinden. — In diesem Fall, wenn die Tewila am siebenten Tage vor der Trauung vorgenommen wird, soll die Trauung vor dem Eintritt der Nacht nicht stattfinden; jedenfalls sollen früher Braut und Bräutigam miteinander allein nicht zusammenkommen.

Anhang
zum sechsten Kapitel.

Inhalt:

---

[1] Auch die in Klammern [ ] eingeschlossenen Bemerkungen, welche in den anderen Stücken des Anhanges vorkommen, sind nur zur Lektüre für Sachverständigere bestimmt. Diese eingeklammerten Bemerkungen enthalten nämlich keine gesetzlichen Bestimmungen, sondern geben nur einen Grund an für die dort in Rede stehende Sache; sie brauchen darum nur von denjenigen, welche diesen Grund erfahren wollen, gelesen zu werden.